

V. Teil.

Das Verhältniß der Kirche zum Staat und zu den Andersgläubigen.

§. 220.

Allgemeine Übersicht.

Die Kirche Christi ist auf der Welt einzig, sie ist allein bestimmt, bis ans Ende der Jahrhunderte zu bestehen, den Willen der Menschen nach dem Willen Gottes zu lenken und alle dem Reiche Gottes zuzuführen. Daher hat die Kirche Christi den Charakter der unbedingten Notwendigkeit und besteht nach der göttlichen Bestimmung, um jene Aufgabe zu erfüllen, die ihr der Stifter zugewiesen hat, nämlich alle Menschen dem Christentume zuzuführen.

Bei Erfüllung dieser Aufgabe muß die Kirche in erster Linie mit dem Staate in Berührung treten und sodann mit allen jenen Glaubensgenossenschaften, welche außerhalb ihrer Gemeinschaft bestehen. Hieraus entstehen bestimmte rechtliche Beziehungen zwischen der Kirche einerseits und dem Staate sowie den verschiedenen andersgläubigen Genossenschaften anderseits. Diese Beziehungen werden in verschiedenen Systemen des Kirchenrechts als *äußeres* Kirchenrecht zum Unterschiede vom *inneren* Kirchenrecht bezeichnet, welch' letzteres die rechtlichen Beziehungen in der Kirche zu ihren Mitgliedern zum Gegenstande hat.

Die Lehre über die rechtlichen Beziehungen der Kirche zum Staate ist besonders wichtig, wenn in Betracht gezogen wird, daß an vollständige Ruhe und Ordnung dort nicht gedacht werden kann, wo die Rechtssphäre verschiedener Individuen und hauptsächlich verschiedener Genossenschaften nicht ordnungsmäßig bestimmt ist, und wenn überdies das Augenmerk auf die für die Gesellschaft nachteiligen Folgen gelenkt wird, welche dann zutage treten, wenn die Beziehungen zwischen Kirche und Staat nicht festgesetzt sind und wenn eine der beiden Gewalten ihre Kompetenzsphäre überschreitet. Ebenso wichtig ist auch

die Lehre über die Beziehungen der Kirche zu den Andersgläubigen, wenn das Augenmerk auf die große Menge der Angehörigen anderer Glaubensgenossenschaften gelenkt wird, welche alle berufen sind, sich zum wahren christlichen Glauben zu bekennen und denen gegenüber die Kirche sich genau an die Gesetze der christlichen Liebe halten und gleichzeitig darauf bedacht sein muß, daß alle sich in Christo vereinigen.

Erstes Kapitel.

Die Kirche und der Staat.

§. 221.

Die Entstehung der Kirche und des Staates.

Die christliche Doktrin lehrt, daß Gott die Kirche gestiftet habe und daß auch der Ursprung des Staates in dem Weltplane der göttlichen Vorsehung gelegen sei. Kirche und Staat sind daher göttliche Einrichtungen, welche das ewige, beziehungsweise das zeitliche Wohl der Menschen bezwecken.

Die christliche Dogmatik bezeichnet die Kirche als eine göttliche Institution; sie lehrt, daß Christus die Kirche gestiftet habe, daß dieselbe ein geistliches Reich sei, daß sie weder in zeitlicher noch in räumlicher Beziehung eine Begrenzung habe, daß sie bezwecke, die Menschen für das Seelenheil vorzubereiten und mit Gott zu vereinigen, und daß endlich die Kirche, ihrem Zwecke gemäß, über Mittel verfüge, welche in jeder Beziehung von jenen verschieden sind, die der weltlichen Macht zugebote stehen¹. Das kanonische Recht betrachtet diese dogmatische Lehre als eine vollendete Tatsache und entwickelt auf Grund derselben den rechtlichen Charakter der Kirche in der Welt. In dieser Beziehung, ebenso wie in ihrer Lehre über den Staat und die Staatsgewalt, ist die christliche Doktrin erschöpfend.

Gott ist nicht bloß der Schöpfer des Menschen, sondern auch der Gesellschaft; durch Gott wurde in die menschliche Natur die Liebe zum gesellschaftlichen Leben und das Streben, sich mit anderen Menschen zu verbinden, eingepflanzt. In der Schöpfung des Weibes, welches Gott dem ersten Manne als Genossen gab, lag bereits die erste Betätigung zu dem göttlichen Plane der Gründung der Gesellschaft. Die Verbindung zwischen Mann und Frau, die Ehe, war die Grundlage der ersten gesellschaftlichen Gemeinschaft, die Grundlage der Familie. Die erste Familie konnte jedoch nicht auf den engen Kreis von Mann, Frau und der

§. 221. ¹ Siehe die §§. 48—51 dieses Buches.

unmittelbaren Nachkommenschaft beschränkt bleiben, sondern mußte sich naturgemäß über die Grenzen der Familie ausdehnen und nach und nach eine große gesellschaftliche Einheit bilden. Da nun der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist und es Hauptzweck des ersten Menschen war, seinen Schöpfer zu ehren, so muß dies auch der Hauptzweck der von diesem ersten Menschen stammenden Gesellschaft sein. Die Ehrung des Schöpfers ist schon nach dem Gesetze der Natur das höchste Bedürfnis der Gesellschaft, sowie das notwendige Bestreben aller Menschen. Dieser dem Menschen von Gott eingepflanzte Zug erhielt jedoch infolge des Verfalles der Menschheit eine verkehrte Richtung; man suchte sich selbst, anstatt Gott, zu ehren. Hiedurch war die ursprüngliche Gesellschaftsordnung erschüttert, der Mensch sah sich seinem Schicksale überlassen, die Gesellschaft verließ den ihr von Gott vorgezeichneten Pfad und schlug, den Zufälligkeiten der Zeit preisgegeben, einen ihr von der beschränkten Vernunft angedeuteten Weg ein und eilte unbestimmten Zielen zu. Allein der Schöpfer ließ in seiner ewigen Weisheit und unbegrenzten Güte den Menschen, die Gesellschaft, nicht in einer solchen ungewissen Lage, sondern versprach, von Mitleid zu seinen Geschöpfen erfüllt, den Erlöser zu senden, „wenn die Zeit in Erfüllung gegangen ist“. Inzwischen aber hatte Gott, gleich nach dem Falle der Menschen, an Stelle der ursprünglichen Organisation, schon in der ersten Familie dem Manne die Gewalt über die Frau und über alle übrigen Familienglieder eingeräumt, und begründete hiedurch schon bei Beginn des gesellschaftlichen Lebens der Menschen die oberste Gewalt eines einzelnen über die anderen, und beschränkte die Willkür der einzelnen durch den Willen des obersten Gewalthabers. Die Familie bildet also den Ausgangspunkt der Herrschaft der menschlichen Macht, welche nach dem ausdrücklichen Gebote Gottes und im Namen der göttlichen Macht walten soll; die erste Familie war das Fundament für den Staat, indem sie demselben alle jene Eigenschaften verlieh, welche sie selbst besaß. Nach dem menschlichen Gesetze, welches die Grundlage der Organisation und Verwaltung der Familie ist, wird auch der aus der Familie entstandene Staat regiert. Zur Erhaltung der Ordnung in dem staatlichen Organismus, und damit die betreffenden menschlichen Gesetze, auf welchen dieser Organismus beruht, den durch die göttliche Vorsehung bestimmten Zweck verfolgen, hat Gott der Staatsgewalt, wie dem ersten Familien-Oberhaupte, die Macht eingeräumt, die Menschen in seinem Namen, durch Recht und Gerechtigkeit auf der rechten Bahn zu leiten.

Das eben Angeführte ist eine von der heiligen Schrift, sowohl des alten als auch des neuen Testaments, bezeugte Wahrheit. „Die Lebenden mögen wissen, daß der Höchste über die Reiche der Menschen herrschet, und darüber setzet, wen er will“, spricht Gott aus dem Munde des

Propheten Daniel². „Durch mich herrschen die Könige, und die Herrscher verordnen, was Recht ist; durch mich regieren die Fürsten und die Großen, alle Richter der Erde³. „Höret also ihr Könige, begreift und belehrt euch alle, ihr irdischen Richter, daß euch die Macht vom Herrn und die Gewalt vom Höchsten eingeräumt ist⁴. Ähnlich äußert sich die heilige Schrift des alten Testaments, indem sie uns Gott als denjenigen bezeichnet, welcher jedem Volke den Herrscher eingesetzt hat und dessen Teil Israel ist⁵. Diese Lehre des alten Testaments wurde durch die Lehre und das Leben Christi, durch seine Apostel und die christliche Kirche aller Zeiten bestätigt. Christus, der Herrscher über Himmel und Erde, unterwirft sich der Macht des Pilatus; denn er anerkennt, daß die Macht, welche derselbe ausübt, ihm von Gott verliehen wurde. „Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab gegeben“, antwortete Christus, als ihm Pilatus seine Macht vorhielt⁶. Diesen Gedanken der ewigen Wahrheit führt Apostel Paulus in seinen Sendschreiben an. Er schreibt an die Christen in Rom: „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; *denn es gibt keine Obrigkeit, ohne daß sie von Gott da ist; sondern die, welche da sind, sind von Gott verordnet*. Wer also wider die Obrigkeit sich auflehnt, der lehnt wider Gottes Ordnung sich auf; aber solche Empörer werden sich selbst Verdammnis zuziehen; denn nicht den guten, sondern den bösen Werken ist die Obrigkeit furchtbar. Willst du also ihre Macht nicht zu fürchten haben, so tue was recht ist, und du wirst ihren Beifall erhalten; denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Besten. Tust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, sondern sie ist Gottes Dienerin, die rächende, zur Strafgerechtigkeit des Übeltäters. Darum ist es nötig, sich zu unterwerfen, nicht bloß aus Furcht vor Strafe, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit⁷. In demselben Sinne schreibt Petrus in seinem ersten Sendschreiben: „Unterwerfet euch deswegen, *um Gottes willen*, jeder menschlichen Ordnung, sowohl dem Könige, der die höchste Gewalt hat, als den Statthaltern, die zur Bestrafung der Verbrecher und zur Belohnung der Rechtschaffenen von ihm gesendet sind; *denn das ist Gottes Wille*⁸. Gott ist also der Begründer jedes irdischen Reiches, weshalb auch jeder Mensch verpflichtet ist, sich der Staatsgewalt, welche über ihm waltet, zu unterwerfen, ohne Rücksicht auf die Form und Organisation derselben. Da

² Dan. 4, 17. 5 21.

³ Salomonis Proverbia. 8, 15. 16.

⁴ Ecclesiastes 6, 1. 3.

⁵ Eccli. 17, 14. 15.

⁶ Joh. 19, 10. 11.

⁷ Röm. 13, 1—5.

⁸ I. Petr. 2, 13—15.

der Zweck jeder Gesetzgebung darin gelegen ist, die Gerechtigkeit überall zur Geltung zu bringen, so ist die Festigung dieser Gerechtigkeit unter den Menschen in jeder Beziehung die Hauptaufgabe derjenigen, welchen Gott die Regierung irdischer Reiche anvertraut hat. Diese Lehre der heiligen Schrift des neuen Testaments ist umso bedeutungsvoller, als die Staatsgewalt, von welcher Paulus spricht, keine christliche, sondern eine heidnische war, die jeden verfolgte, welcher nicht die heidnischen Götter anerkennen wollte; und doch betrachtet die heilige Schrift diese Staatsgewalt als von Gott eingesetzt, und belehrt die Christen, sich ihr unterzuordnen: „denn es gibt keine Obrigkeit, ohne daß sie von Gott da ist, sondern die, welche da sind, sind von Gott verordnet“. Die Kirchenväter, die Ausleger des Wortes Gottes, verkünden einstimmig die von Gott herrührende Einsetzung der Staatsgewalt⁹; unter ihnen betont Augustinus ausdrücklich, daß alle irdischen Reiche durch die göttliche Vorsehung eingesetzt sind¹⁰. Dieser Gedanke hat den menschlichen Geist zu allen Zeiten durchdrungen und alle jene Staatsoberhäupter erfüllt, die sich als Herrscher „*von Gottes Gnaden*“ betrachten. Die Kirche, welche die Staatsgewalt als eine göttliche Institution anerkennt, schließt die Person des Landesfürsten in ihre täglichen Gebete und verrichtet bei jeder Liturgie eine besondere Andacht für das Wohl und Heil desselben¹¹. In den kanonischen Satzungen bedroht die Kirche jene Laien und Kleriker mit empfindlichen Strafen, welche sich einer Beleidigung des Staatsoberhauptes schuldig machen¹².

Aus dem Angeführten ist die Lehre der christlichen Kirche über den Staat und die Staatsgewalt deutlich zu entnehmen. Die Kirche anerkennt diese Gewalt als von Gott eingesetzt, sie verkündet und gebietet die volle Ergebenheit der Staatsgewalt gegenüber und ahndet, ohne Rücksicht auf die Konfession, welcher der Träger der Staatsgewalt angehört, den geringsten Ungehorsam gegen denselben. Die kirchliche Satzung über den Gehorsam gegen die Staatsgewalt ist eine generelle, und kann die Übertretung derselben seitens christlicher Untertanen aus dem Grunde, weil das Staatsoberhaupt ihrer Religion nicht angehört, niemals und in keinem Falle gerechtfertigt erscheinen. Mit Rücksicht auf den Satz, „daß alle Obrigkeiten, welche da sind, von Gott verordnet sind“, ist jeder Christ nach der kirchlichen Lehre verpflichtet, dieselben schon deshalb weil sie von Gott verordnet sind anzuerkennen und sich ihnen zu fügen.

⁹ *Iren.*, Adv. haeres. V, 24; *Tertull.*, Apolog. c. 30; *Chrysost.*, Hom. 23, 1 in Rom. 13; *August.*, Confess. III, 8. n. 2.

¹⁰ *August.*, De civitate Dei. V, 1.

¹¹ Siehe die Liturgien Basilius d. Gr. und des Chrysostomus.

¹² Siehe dem 84. apostolischen Kanon und den Kommentar des *Zonaras* zu demselben (Ath. Synt. II, 108).

§. 222.

Die Selbständigkeit der Kirchen- und der Staatsgewalt.

Wenngleich Kirche und Staat in einer und derselben göttlichen Quelle ihren Ursprung haben, so unterscheiden sie sich doch wesentlich voneinander. Beide sind selbständig, in ihren Gebieten unabhängig.

Der Unterschied zwischen beiden liegt zunächst in ihrer Gründung. Während die Kirche unmittelbar von Gott gestiftet¹ und mit einer bestimmten Organisation ausgestattet wurde², sind die Staaten von Gott mittelbar gegründet worden, indem er nämlich den Menschen das Streben nach Vereinigung einpflanzte, aus welchem die einzelnen Staaten entstanden, die durch menschliche Gesetze ihre innere Organisation erhielten³. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß die Kirche weder örtlich noch zeitlich begrenzt, sondern allen Völkern der Welt zugedacht ist, während sich jedes Staatsgebiet nur über einen bestimmten Raum erstreckt und ein bestimmtes Volk umfaßt. Hiezu kommt noch, daß es nur eine Kirche gibt und nur eine geben kann, während der Staaten viele existieren, daß die Kirche unveränderlich und dauernd ist, die Staaten hingegen diese Eigenschaften nicht besitzen; denn die Staaten bilden sich und verschwinden, die Kirche aber wird in alle Ewigkeit bestehen. Überdies bildet auch das Objekt beider ein Unterscheidungsmoment; denn der Staat beschäftigt sich mit dem Menschen als solchen, die Kirche aber mit dem Menschen als Christen, als Glied des Leibes Christi. Den Hauptunterschied aber zwischen Kirche und Staat bilden die Zwecke, welche beide verfolgen. Während die Kirche es sich zur Aufgabe macht, den Menschen für das künftige ewige Leben vorzubereiten, ist der Staat berufen, demselben ein ruhiges und geregeltes Leben auf Erden zu sichern. Zur Realisierung ihrer Zwecke verfügen Kirche und Staat über eigene Mittel, und zwar die Kirche, als geistliches Reich, über geistliche, der Staat über irdische Mittel; wobei jedoch nach der kirchlichen Doktrin die Kirche in keinem Falle zur Erreichung ihrer Zwecke sich irdischer Mittel bedienen und eine materielle Gewalt in Anwendung bringen kann, um jemanden zum Christentum zu bekehren oder um gewisse, von dem Staate bestrittene und nicht anerkannte Rechte gewaltsam zu verteidigen.

Dieser Unterschied zwischen Kirche und Staat begründet die Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider in ihren Gebieten.

§. 222. ¹ Math. 16, 18.

² Math. 18, 20; Apostelgesch. 15, 28.

³ *Petr. de Marca*, der ehemals berühmte Erzbischof von Paris, behauptete, daß die Macht der Herrscher *unmittelbar* von Gott herrühre: „certum et constantissimum esse debet apud pios et devotos regum cultores unicuique regum potestatem regiam *immediate* a divino numine conferi“. De concordia sacerdotii et Imperii. Paris 1714. pag. 92.

Der Zweck der Kirche, die Menschheit zu erlösen und mit Gott zu vereinigen, kann naturgemäß einem anderen Zwecke nicht untergeordnet werden. Da dieser Zweck von Gott selbst der Kirche vorgezeichnet wurde, so muß sie zur Erreichung desselben unbedingt unabhängig und selbständig sein. Sie ist ihrer Grundlage nach katholisch, und würde ohne diese Eigenschaft aufhören, das zu sein, was sie ist; dies wäre aber dann der Fall, wenn sie vom Staate abhängig wäre und ihre Lehre nicht völlig frei und selbständig jederzeit und allen Völkern verkünden könnte. Christus hat die Grenze zwischen Kirche und Staat genau gekennzeichnet, als er durch die Worte „gebet Gott, was Gottes, und dem Könige, was des Königs ist“ die Unabhängigkeit seiner Kirche hervorhob. Diese Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche haben die Apostel klar zum Ausdrucke gebracht, als ihnen der jüdische Rat in Jerusalem verbieten wollte, im Namen Christi zu lehren. „Ob es vor Gott zu verantworten sei, euch mehr als Gott zu gehorchen“, sprachen sie, „das möget ihr selbst beurteilen. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“⁴. In der nach-apostolischen Zeit hat die Kirche ebenfalls ihre Unabhängigkeit und Freiheit hervorgehoben und verteidigt; am entschiedensten betätigte sie sich in dieser Beziehung zur Zeit der Verfolgungen und als der Staat ihr gewaltsam die Freiheit entziehen wollte.

Gleich der Kirche ist auch der Staat in dem ihm eigentümlichen Gebiete vollkommen selbständig und unabhängig. Der Staat, dessen Zweck in der Sicherung des irdischen Wohlergehens der Menschen besteht, kann in der Verwirklichung dieses Zweckes von niemanden gehindert werden. Der Staat kann von den bestehenden sozialen und nationalen Bedingungen moralisch abhängen; allein juristisch ist die Gewalt desselben von jeder anderen Gewalt, also auch von der Kirchengewalt, vollkommen unabhängig. Wird die Moral von der Staatsgewalt verletzt, so ist es Pflicht und Recht der Kirche, ihre Stimme dagegen zu erheben, sowie auf die Staatsgewalt einzuwirken, damit diese von der eingeschlagenen Richtung abgehe; der Staat aber kann diese Einflußnahme der Kirche annehmen oder gegen dieselbe sich ablehnend verhalten und ganz selbständig vorgehen. Im letzteren Falle muß die Kirche sich mit dem Bewußtsein begnügen, ihre Pflicht erfüllt zu haben und geduldig die Wirksamkeit des die ewige Gerechtigkeit verletzenden Gesetzes solange ertragen, als der abnormale Zustand im Staate dauert. Da der Staat nicht berechtigt ist, auf die Angelegenheiten Einfluß zu nehmen, welche auf die Erlösung der Menschen Bezug haben, kann sich auch die Kirche nicht in die von der Staatsgewalt nach den staatlichen Grundsätzen verwalteten Angelegenheiten einmengen. Damit jedoch

⁴ Apostelgesch. 4, 19. 5, 29.

bei der notwendigen Selbständigkeit von Kirche und Staat in ihren Gebieten keine Vermengung der Angelegenheiten der einen und der anderen Gewalt eintrete, die Kirche ihren geistlichen Charakter nicht einbüße und mit der Staatsgewalt nicht in Konflikt gerate, hat sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihren Dienern die Einmischung in weltliche Angelegenheiten untersagt. Der 6. apostolische Kanon bestimmt: „Der Bischof oder Presbyter oder Diakon soll keine weltlichen Angelegenheiten auf sich nehmen; widrigens er abgesetzt werden soll“. In dem 81. apostolischen Kanon wird dieser Satz in folgender Weise erneuert: „Wir haben erwähnt, es sei nicht zweckmäßig, daß der Bischof oder Presbyter sich weltlichen Angelegenheiten hingeebe, sondern er befasse sich mit den kirchlichen Bedürfnissen. Daher möge er sich davon entweder fernhalten, oder seine Absetzung gewärtigen; denn *niemand kann*, nach dem Gebote des Herrn, *zwei Herren dienen*“. In demselben Sinne äußert sich auch der 83. apostolische Kanon: „Der Bischof oder Presbyter oder Diakon, welcher sich mit dem Kriegsdienste befaßt und sowohl den römischen Dienst, als auch die geistliche Verwaltung besorgen will, soll abgesetzt werden; denn *dem Könige gebührt, was des Königs, und Gott, was Gottes ist*“. Das VII. allgemeine Konzil brachte diese apostolischen Kanones denjenigen in Erinnerung, welche als Geistliche ihren Dienst vernachlässigten und sich lieber mit weltlichen Angelegenheiten befaßten. Dieses Konzil, welches die für solche Geistliche bis dahin bestandenen Strafen bestätigte, schließt den 10. Kanon mit den Worten „lieber soll er die Kinder und die Hausgenossen unterrichten und ihnen die heilige Schrift vorlesen; denn dazu hat er die heiligen Weihen erhalten“.

§. 223.

Das fundamentale Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Der erwähnte Unterschied zwischen Kirche und Staat und deren Selbständigkeit schließen ihre wechselseitigen Beziehungen nicht nur nicht aus, sondern erheischen sie vielmehr. Die Kirche ist nicht das Reich von dieser Welt; allein sie besteht in der Welt, und ihre Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Staates; daher sowohl durch die kirchlichen, als auch durch die weltlichen Gesetze gebunden. Wie ist nun nach der fundamentalen Lehre der morgenländischen Kirche dieses Verhältnis zwischen Kirche und Staat beschaffen?

Nach den Vorschriften des positiven Rechts der morgenländischen Kirche kann dieses Verhältnis nur eine enge Verbindung zwischen Kirche und Staat sein, nämlich ein Verhältnis der wechselseitigen Hilfeleistung und Ergänzung in dem, woran es dem einen und dem anderen Teile seiner Eigenschaft nach gebriert, und zwar zur Erzielung des zeitlichen und ewigen Heiles der Menschen. Diese Verbindung zwischen

Kirche und Staat, welche sowohl durch das Recht, als auch durch die kirchliche Praxis der älteren Zeit genau normiert ist, war für das Menschengeschlecht immer wohlthätig, solange sich Kirche und Staat streng in den ihnen vorgezeichneten Grenzen hielten und, dem allgemeinen Zwecke entsprechend, in bestimmten Angelegenheiten eine gemeinsame Tätigkeit entfalteten. So verhielt es sich aber nicht immer; denn sowohl die Träger der Kirchen- als auch der Staatsgewalt waren nicht stets von der reinen Idee der erhabenen Mission, welche die Kirche in der Welt hat, erfüllt.

Der Kirche obliegt die Aufgabe, alle Völker zum wahren Glauben zu bekehren, ihnen die ewige Wahrheit zu verkünden, sie in der Liebe zu Gott, zu ihrem Nächsten und zu sich selbst zu unterweisen, sie zu belehren, den andern das nicht zuzufügen, was sie sich selbst nicht wünschen, den Feinden Verzeihung zu gewähren, sich von jedem Übel fern zu halten, die irdischen Genüsse zu verachten, damit sie heilig werden und sich mit Gott vereinigen. Diese Aufgabe der Kirche ist streng moralischer Natur, weshalb sie sich auch keiner irdischen Mittel bedienen kann, um diese Aufgabe zu verwirklichen; sie kann vielmehr nur von geistlichen Mitteln Gebrauch machen, in der Überzeugung, daß eine Zeit kommen müsse, in welcher die Welt zur Erkenntnis der Erhabenheit des geistlichen Prinzipes der Kirche gelangen und von derselben durchdrungen sein werde. In der Verwirklichung ihrer Aufgabe ist die Kirche, ohne Rücksicht auf die ihr von der Welt entgegengesetzten Feindseligkeiten, stets entschieden vorgegangen. Die Kirche wurde von Christus der Menschen, der Gesellschaft wegen eingesetzt; stößt sie aber bei der Ausübung ihrer Mission auf Widerstand, gelangt sie zur Überzeugung, daß in dem einen oder anderen Staate das irdische Wohlergehen als Aufgabe der Welt angesehen werde, der erhabene Gedanke an die Ewigkeit vernachlässigt sei, die weltlichen Einrichtungen den von der Kirche gelehrtten religiösen und moralischen Wahrheiten widersprechen, so können eine Verbindung zwischen Kirche und Staat, und jene Einheit, welche für das allgemeine Wohl der Menschen unbedingt notwendig ist, nicht bestehen, sondern nur solche Beziehungen zwischen Kirche und Staat obwalten, welche die Zeitverhältnisse zulassen. Die Kirche nimmt, als selbständige Institution, mit ihrem vorgezeichneten Zwecke und mit den ihr eigentümlichen Mitteln, deren sie sich weise, aber entschieden, zur Erreichung ihres Zweckes bedient, dem Staate gegenüber eine auf Reziprozität beruhende Stellung ein. Für die Kirche ist das Staatssystem belanglos; sie erblickt in dem Träger der Staatsgewalt den von Gott Gesalbten und zur Staatsregierung Bevollmächtigten und unterweist ihre Glieder, dieser Gewalt sich zu unterwerfen; zugleich aber erfüllt sie entschieden ihre göttliche Mission, und bleibt es dem Staate überlassen, aus der Tätigkeit der

Kirche, in Angelegenheiten, welche das Glück und den Fortschritt des Volkes betreffen, Nutzen zu ziehen. Ist jedoch der Staat von der Erhabenheit des Berufes der Kirche erfüllt, von der Überzeugung getragen, daß die Kirche auf das Volk nur einen wohlthätigen Einfluß auszuüben vermag, und läßt ihr der Staat die notwendige Mithilfe zur leichteren Erfüllung ihrer Aufgabe angedeihen, dann unterstützt auch die Kirche die Staatsgewalt, und es besteht zwischen Kirche und Staat jene Harmonie, welche für die Gesellschaft immer von Vorteil war. Nimmt dagegen der Staat der Kirche gegenüber eine unbestimmte Stellung ein und überläßt er die Kirche sich selbst, so wird hieraus nicht der Kirche, wohl aber dem Staate ein Schaden erwachsen, weil er der in den Händen der Kirche befindlichen Waffen der Moral, über welche er niemals vollkommen verfügen kann, mag er sich als noch so fortschrittlich erachten und die von ihm vertretenen humanitären Prinzipien noch so hervorheben, entbehren wird. Die Geschichte hat bisher noch nicht dargetan, daß der Fortschritt und die Humanität ohne das Christentum irgendeine ernste Bedeutung hätten; wohl aber besitzen sie im Vereine mit dem Christentum einen hohen Wert und erlangen nur durch das Christentum die Sicherung ihres Bestandes. Bei einem solchen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat wird vielleicht auch die erstere nach außen eine Beeinträchtigung erfahren; denn sie wird der ihr zur leichteren Erfüllung ihrer Aufgabe, sowie zu ihrer Entwicklung und Wirksamkeit in der menschlichen Gesellschaft notwendigen staatlichen Unterstützung entbehren; allein in ihrem Wesen wird ihr hiedurch kein Schaden erwachsen, sondern es wird vielmehr in noch höherem Maße ihre erhabene Bedeutung und die innere Kraft, welche es ihr ermöglicht, auch ohne staatliche Hilfe unerschüttert dazustehen und als selbständige Macht zu wirken, zur Geltung gelangen.

Beobachtet der Staat der Kirche gegenüber eine gegnerische, feindliche Haltung, so wird die Kirche die ihr durch die Verhältnisse gebotene Stellung einnehmen, in sich selbst ihren Schwerpunkt suchen und die Zeit geduldig abwarten, bis die Gerechtigkeit Gottes zum Siege gelangt; niemals aber wird die Kirche aufhören, ihre Lehre zu verkünden und, zum Kampfe herausgefordert, mit ihren geistlichen Waffen, mögen auch viele ihrer Angehörigen unterliegen, entschieden und unentwegt in dem festen Glauben zu streiten, daß früher oder später der endliche Sieg auf ihrer Seite sein müsse. Als eine geistliche und unabhängige Macht kann die Kirche auch außerhalb des Staates bestehen und zur Erreichung ihrer Zwecke die ihr zu Gebote stehenden geistlichen Mittel gebrauchen, ohne die irdischen Hilfsmittel des Staates zu benötigen; allein der Staat, als irdische Macht, kann ohne die geistliche, moralische Kraft nicht lange bestehen; denn er würde in diesem Falle in eine Verbindung von Menschen verwandelt werden, welche, ohne moralische

Beherrschung, in der gewöhnlichen physischen Kraftentfaltung ihre Lebensbahn durchheilen. Da jene moralische Kraft in der christlichen Kirche vorhanden ist, so kann die Kirche, mag sie vom Staate noch so verfolgt sein, in vollem Vertrauen jener Zeit entgegensehen, in welcher der Staat im eigenen Interesse die Annäherung an die Kirche suchen wird, um sich die moralische Kraft nutzbar zu machen, über welche die Kirche allein im vollen Sinne und bedingungslos verfügt. Auch in der Zeit der Verfolgung wird die Kirche niemals von ihrer fundamentalen Lehre über das Entstehen und die Bedeutung der Staatsgewalt abweichen und ihre Mitglieder gewiß nicht aneifern, dieser Gewalt Widerstand zu leisten und die Gleichstellung mit den andersgläubigen Angehörigen desselben Staates gewaltsam anzustreben. Das Reich Christi ist kein Reich der Freiheit im politischen Sinne, sondern das Reich der Freiheit des Geistes und der Wahrheit, der Freiheit von Verirrungen und Sünden; diese Freiheit wird der Kirche keine irdische Macht zu entziehen vermögen.

Dies ist der prinzipielle Standpunkt der Kirche bei Beurteilung ihres Verhältnisses zum Staate. Von diesem Standpunkte aus ist ein Konflikt zwischen Kirche und Staat unmöglich, oder richtiger gesagt, es erscheint das Hervorrufen eines derartigen Konfliktes durch die Kirche ausgeschlossen. Wenn solche Konflikte sich dennoch nach wie vor ergeben, so ist die Veranlassung hiezu das Außerachtlassen des erwähnten prinzipiellen Standpunktes, sowie das durch die menschliche Leidenschaft hervorgerufene Überschreiten der Grenzen der Wirkungssphäre seitens der einen oder der anderen Gewalt, um die Oberhand zu gewinnen. Betrachtet man die Kirchengeschichte im allgemeinen, so gelangt man zum Resultate, daß, im Vergleiche zum Abendlande, im Gebiete der morgenländischen Kirche sehr wenig Zerwürfnisse zwischen Kirche und Staat stattfanden. Im Okzident wurden diese Konflikte meistens durch die Kirchengewalt hervorgerufen, während, wenn sich solche im Bereiche der morgenländischen Kirche ergaben, dieselben stets von der Staatsgewalt veranlaßt wurden. Diese Tatsache wird übrigens durch die neue Kirchen-Verfassung erklärt, welche im Abendlande nach der Kirchentrennung ins Leben gerufen wurde.

Die Ursachen der Zerwürfnisse zwischen Papst Gregor VII. und Heinrich IV., zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Baier u. s. w. sind bekannt. Dieselben waren auch die Veranlassung zu jenem kirchlichen Organisations-Systeme, welches heute in der protestantischen Kirche obwaltet und das von der Kirchen-Organisation der apostolischen Zeit und der folgenden Jahrhunderte ganz verschieden ist. Der Grundsatz, daß die Staatsgewalt sich in jeder Beziehung den Vorschriften der Kirchengewalt unterordnen müsse und daß die weltlichen Souveräne von dem Papste, welcher in bestimmten Fällen das Recht habe, sie

des Thrones zu entsetzen und ihre Untertanen von der pflichtgemäßen Treue zu entbinden, abhängig seien, mußte notwendig im Abendlande eine ganz andere Anschauung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat hervorbringen, eine Anschauung, welche im Vergleiche zu dem prinzipiellen Standpunkte der in den ersten zehn Jahrhunderten in der Kirche vertreten wurde, als ganz neu erschien. Eine entschiedene Reaktion gegen diesen Grundsatz zeugte sich insbesondere in Frankreich unter Ludwig XIV., im römisch-katholischen Deutschland in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts und in Österreich zu Ende desselben Jahrhunderts unter Kaiser Joseph II. Diese Reaktion gelangte in den vier Artikeln, welche in der unter dem Vorsitze des berühmten Bossuet im Jahre 1681 abgehaltenen großen Versammlung des französischen Klerus kundgemacht wurden und unter dem Titel „*Declaratio cleri gallicani*“ bekannt sind, zum Ausdrucke. Diese Artikel bestimmen: 1. Dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern ist in geistlichen und nicht in weltlichen Angelegenheiten die Gewalt eingeräumt; 2. der Papst ist den Beschlüssen eines allgemeinen Konzils unterworfen; 3. die Macht des Papstes ist durch die in Frankreich geltenden Satzungen des Reiches und der Kirche beschränkt; 4. die Entscheidungen des Papstes in Glaubenssachen sind nur dann unabänderlich, wenn sie von der ganzen Kirche angenommen und bestätigt sind. — In der gleichen Richtung äußerte sich das römisch-katholische Deutschland durch den Bischof Hontheim, welcher die diesbezügliche von ihm verfaßte Schrift unter dem Pseudonym Febronius im Jahre 1763 publizierte. Dieselbe Erscheinung zeigte sich in Österreich, als Joseph II. die Erlässe der kirchlichen Obrigkeit seinem „*Placet*“ unterwarf. — Die erste der angeführten Richtungen wurde *Gallikanismus*, die zweite *Febronianismus*, die dritte *Josephinismus* genannt. Diese in der Praxis zutagegetretenen Kundgebungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat haben auch eine theoretische Behandlung erfahren und führten im Abendlande zu besonderen Systemen, welche man wissenschaftlich zu begründen bestrebt war. Es wurde das hierokratische System aufgestellt, welches dem Staate unbedingt jede Selbständigkeit abspricht und demselben das Territorial-System mit der Devise „*Cujus est regio, illius et religio*“ gegenübergestellt. Der Kampf zwischen den Anhängern des einen und des andern Systems war ein sehr heftiger; wahrscheinlich um diesem Kampfe ein Ende zu machen, wurde das Prinzip „von der freien Kirche im freien Staate“, welches Minister Cavour für Italien adoptierte, aufgestellt. Hiemit wollte man jede Verbindung zwischen Kirche und Staat lösen, so daß der Staat nicht berechtigt sein sollte, auf kirchliche Angelegenheiten Einfluß zu nehmen, und die Kirche nicht befugt sein sollte, die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen und noch weniger in staatlichen Angelegenheiten ihren Einfluß geltend zu machen.

Es wäre überflüssig, sich in eine Analyse dieser Theorien einzulassen, und den Beweis zu erbringen, daß zum Beispiele die Theorie „von der freien Kirche im freien Staate“ den Naturgesetzen, nach welchen es ganz unmöglich ist, daß eine freie Kraft in einer anderen freien Kraft bestehe, zuwiderläuft. Diese Theorien waren durch die Organisation der abendländischen Kirche bedingte, notwendige Erscheinungen. Im Gebiete der morgenländischen Kirche kam Derartiges nicht vor. Wohl ergaben sich auch hier Konflikte zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt; allein zunächst waren dieselben äußerst selten und wurden überdies stets von der Staatsgewalt, und zwar dann hervorgerufen, wenn letztere von der Kirche die Genehmigung eines mit dem positiven Kirchenrechte im Widerspruche stehenden Vorgehens forderte, oder wenn die Staatsgewalt eine mit der fundamentalen Organisation der Kirche und mit dem historischen Leben derselben unverträgliche Institution mit Umgehung der Kirchengewalt und ohne Rücksicht auf die hiebei in erster Linie in Betracht kommende Kompetenz der Kirche, in den kirchlichen Organismus einzuführen beabsichtigte. Aus der Zeit des byzantinischen Kaisertums können die Konflikte unter Leo VI. zu Anfang des zehnten, oder unter Michael Paläologus in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts als Beispiele angeführt werden. Diese und ähnliche Konflikte im Gebiete der morgenländischen Kirche haben seinerzeit Störungen in der Gesellschaftsordnung hervorgerufen; sie gingen aber nie so weit, daß neue Theorien über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat durch sie veranlaßt worden wären, oder daß das fundamentale Prinzip der alten Kirche eine Verletzung erfahren hätte, nämlich das Prinzip des gemeinsamen Wirkens und der engen Verbindung der Kirchen- und der Staatsgewalt. Hiebei wurde nicht an eine Unterordnung der einen Gewalt unter die andere und auch nicht an Vereinbarungen (Konkordate) gedacht, nach welchen zwischen Kirche und Staat für einen festgesetzten Zeitraum bestimmte Beziehungen zu bestehen hätten, die durch Änderungen der Verhältnisse Modifikationen erfahren können.

Die Lehre von dem gemeinsamen Wirken, sowie von der Verbindung zwischen Kirche und Staat, beruht auf der heiligen Schrift, wurde von der morgenländischen Kirche immer verkündet und hat auch das Recht derselben durchdrungen. In dem alten Testamente ist bereits der Ausspruch des Propheten Jesaias, „die Könige werden die Pfleger der Kirche sein“¹, und der weitere Satz, daß „die Könige die Schirmer des Glaubens und der göttlichen Gebote sein werden“², enthalten. Hiedurch wurde der Grund zu jener Verbindung gelegt, welche zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt bestehen muß. Der bezüglichlichen Stelle

§. 223. ¹ Jes. 49, 23.

² Regnorum. II, 5, 3.

aus einem Sendschreiben des Apostel Paulus wurde bereits gedacht. Die Kirchenväter idealisieren diese Verbindung und Übereinstimmung, indem sie die Selbständigkeit der beiden Gewalten in den ihnen eigentümlichen Gebieten und die Ähnlichkeit derselben betonen, welche ihr wechselseitiges Verhältnis im wesentlichen normiert³. Chrysostomus hebt bei Erklärung der angeführten Stelle aus dem Sendschreiben des Apostel Paulus an die Christen in Rom, die Pflicht des Bischofs, sich der Staatsgewalt unterzuordnen, hervor; in der Erklärung des zweiten Sendschreibens des Apostel Paulus an die Korinther erwähnt Chrysostomus den Gehorsam, zu welchem die Staatsgewalt der Kirche gegenüber verpflichtet ist und erklärt hiemit sowohl die wechselseitige Verbindung beider Gewalten, als auch den Charakter ihrer Verbindung⁴. Der Bischof unterwirft sich der Staatsgewalt als Untertan des Staates, und nicht deshalb, weil etwa die bischöfliche Gewalt von dem Repräsentanten der Staatsgewalt ausginge; ebenso unterwirft sich der Repräsentant der Staatsgewalt als Mitglied der Kirche, als sündiger Mensch, der sein Heil in der Kirche sucht, dem Bischof; keineswegs aber deshalb weil seine Gewalt in jener des Bischofs ihren Ursprung hätte. In dieser wechselseitigen Subordination der Kirchen- und der Staatsgewalt zeigt sich sowohl der Unterschied und die Selbständigkeit derselben, als auch die Notwendigkeit ihrer wechselseitigen Verbindung wegen der beiderseitigen Anerkennung eines höheren leitenden Prinzips in der Menschheit. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Verbindung beider Gewalten zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes hat auch Christus den Unterschied zwischen dem, was Gottes und was des Königs ist, hervorgehoben. Der Staat bedarf der kirchlichen Hilfe in geistlichen Dingen, namentlich aber wegen jener moralischen Kraft, durch welche in den Untertanen die Liebe und das Streben zum Guten wachgerufen wird; die Repräsentanten der Kirche benötigen die Staatshilfe, sowie die Gesetze des Staates, um unter den Menschen freier und leichter die christlichen Anschauungen über das Gute und über die Gerechtigkeit verbreiten zu können. Die Kirche erfleht den Segen Gottes für den Repräsentanten der Staatsgewalt und erhebt die Fürbitte „für sein Reich, für seine Erhaltung, sein Wohl und Heil, insbesondere damit ihm Gott zum Siege über seine Gegner und Feinde die Hilfe und Unterstützung angedeihen lasse“⁵. Der Staat seinerseits wahrt die Interessen der Kirche und wirkt dahin, daß diese ihren moralischen Einfluß auf die Gesellschaft frei ausüben könne, und die Völker hiedurch glücklich werden.

Bei verschiedenen Gelegenheiten wurde von christlichen Kaisern das ebenerwähnte Verhältnis zwischen Kirche und Staat zum Ausdrucke

³ Siehe §. 221, Anm. 9.

⁴ *Chrysost.*, Hom. 23, 1 in Rom. 13; Hom. 15 in 2 Cor. Cf. De sacerdotio 3, 1.

⁵ Siehe die große Ekthenie bei der Liturgie.

gebracht. Theodosius II. und Valentinian III. schrieben zur Zeit des Nestorianischen Streites an die alexandrinischen Bischöfe Folgendes: „Der Zustand unseres Reiches hängt von der Gottesverehrung ab, da zwischen ihr und dem Reiche viel Gemeinsames und Ähnliches vorhanden ist. Sie unterstützen sich gegenseitig und schreiten vor durch die beiderseitige Entwicklung, so daß der wahre Glaube durch die Gerechtigkeit leuchtet und der Staat sich in Blüte befindet, wenn er den Glauben und die Gerechtigkeit in sich vereinigt. Als Kaiser, von Gott eingesetzt, um der Zufluchtsort der Frömmigkeit und des Glückes unseres Untertanen zu sein, sorgen wir stets für die Erhaltung der Verbindung zwischen Kirche und Reich, indem wir der göttlichen Vorsehung und den Menschen dienen. Der Vorsehung dienen wir durch unsere Sorge für das Gedeihen des Staates, den Untertanen, indem wir sie zu dem frommen Glauben und zu einem der Gläubigen würdigen Lebenswandel anleiten; denn es ist unmöglich, daß derjenige, welcher für das Reich Sorge trägt, nicht auch der Kirche seine Fürsorge zuwende“⁶. In noch klarerer Weise ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der 6. Novelle Justinians zum Ausdrucke gebracht: „Zwei hohe Gaben sind dem Menschen von der göttlichen Gnade verliehen: das *Priestertum* und die *Regierung des Staates*; jenes besorgt den Kirchendienst, diese leitet die übrigen Angelegenheiten des Menschen; *beide haben denselben Ursprung*, beide sind Zierden des menschlichen Lebens. Daher liegt den Imperatoren namentlich die Ehre der Priester, welche ihnen durch fortgesetzte Fürbitten bei Gott dienen, sehr am Herzen. Ist das Priestertum in jeder Beziehung wohl geordnet und Gott gefällig, und wird der Staat gut und gerecht verwaltet, dann wird die volle Übereinstimmung in allem zum Wohle der Menschen bestehen. Daher hegen wir die größte Sorge für die Wahrung der göttlichen Glaubenssätze und für die Erhaltung der Ehre des Priestertums, und hoffen, daß wir hiedurch der höchsten Gnaden Gottes teilhaftig sein und daß uns jene Gnaden, die wir besitzen, erhalten bleiben werden“⁷. Im Jahre 530 erließ Justi-

⁶ Harduini. I, 1344.

⁷ „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei et superna collata clementia: sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis, praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus, sicut sacerdotum honestas, cum utique et pro illis ipsis semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique, et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est, humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem, quam illis obtinentibus credimus, quia per eam maxima nobis dona dabuntur a Deo, et ea quae sunt firma habebimus“. Nov. 6. praef. (Ed. cit. III, 16). Siehe dasselbe in Collectio LXXXVII capitulorum num. 1. (*Pitra*. II, 390); ebenso Krmčija, Cap. 42, 1 (erwähnte Ausgabe. II, 7). Vergl. §. 15, Anm. 5, dieses Buches.

nian ein Gesetz, nach welchem die Kanones dieselbe Gesetzeskraft haben sollten wie die kaiserlichen Gesetze, und welches die Bestimmung enthielt, daß dasjenige, was die Kanones verbieten, auch von den kaiserlichen Gesetzen verboten ist⁸. Diese Bestimmungen wurden später in den Novellen Justinians aus den Jahren 542 und 545 erneuert⁹. In der zwischen den Jahren 879 bis 886 kundgemachten *Epanagoge* kaiserlicher Gesetze wird die Staats- und die Kirchengewalt in Byzanz, und ihr gegenseitiges Verhältnis folgendermaßen geschildert: „Der Imperator ist die gesetzliche Obrigkeit, das gemeinsame Wohl für die Untertanen; er belohnt oder bestraft unbefangen. Seine Aufgabe besteht darin, Gutes zu schaffen. Als Vorschriften hat er die heilige Schrift, die Aussprüche der sieben ökumenischen Konzilien, sowie die weltlichen Gesetze. Er muß sich im orthodoxen Glauben, und namentlich im wahren Glauben an die Dreieinigkeit, auszeichnen. Bei dem Erlassen der Gesetze soll er sich an die bestehende Gewohnheit halten, welche jedoch nur dann zu gelten hat, wenn sie zu den Kanones nicht im Widerspruche steht. Der Patriarch ist das lebende Bild Christi; er soll durch Wort und Tat die Wahrheit vorstellen; sein Amt ist auf das Heil der ihm anvertrauten Seelen, auf die Belehrung und auf die unentwegte Verteidigung der Glaubenswahrheiten gerichtet. Der Imperator und der Patriarch, *die weltliche Obrigkeit und das Priestertum, stehen zueinander wie Körper und Seele und sind für den Organismus des Staates ebenso notwendig, wie Körper und Seele bei dem lebenden Menschen. In ihrer Verbindung und Übereinstimmung liegt die Wohlfahrt des Staates*“¹⁰. Diese Auffassung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat war in der Kirche derart gefestigt, daß die letztere im Falle der Störung dieses Verhältnisses stets ihr tiefes Bedauern kundgab. Als, nach den bilderstürmenden Kaisern, Constantinus mit seiner Mutter Irene den Thron bestieg und die Orthodoxie zum Siege gelangte, begrüßten *die Väter des VII. allgemeinen Konzils* die Wiederherstellung der früheren Beziehungen zwischen Kirche und Staat mit Begeisterung. Die diesbezügliche Stelle in den Akten des erwähnten Konzils lautet: „Das Priestertum ist die Weihe und Befestigung der Herrscherwürde; das Priestertum bewacht und besorgt das Himmlische. Die Herrscherwürde leitet durch weise Gesetze die irdischen Angelegenheiten. Jetzt ist die Scheidewand gefallen und die gewünschte Übereinstimmung wiederhergestellt“¹¹. Hiemit erhielt

⁸ Siehe §. 15, Anm. 3, dieses Buches.

⁹ Nov. 115. cap. 3. §. 14; Nov. 131. cap. 1. Cf. Basilic. V. 3, 2. XXXV. 8. 36. Vergl. §. 15, Anm. 5, dieses Buches.

¹⁰ *Zachariae*, Collectio libror. juris graeco-romanum ineditorum. Lipsiae 1852 pag. 65 sq.

¹¹ Ἱερωσύνη γὰρ βασιλείας ἁγιασμός ἐστι καὶ ἀναστοιχείωσις, καὶ βασιλεὺς ἱερωσύνης ἰσχύς καὶ κραταίωμα . . . τὴν μὲν τὰ οὐράνια κατακοσμοῦσαν καὶ

die Doktrin über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, welche die Kirche der älteren Zeit verkündete, und von der sowohl die Kirchenväter als auch die christlichen Herrscher durchdrungen waren, die kanonische Bestätigung.

Die Kirche nahm es nicht übel, daß die christlichen Imperatoren, welche ihr eine solche Achtung und Ergebenheit bezeugten und für ihre Wohlfahrt und für den Fortschritt des wahren Glaubens in solchem Maße sorgten, sich „die Göttlichen“ nannten und ihre Gesetze und Verordnungen als „göttliche“ bezeichneten¹². Diese Bezeichnungen wählten sie nicht im Sinne ihrer heidnischen Vorgänger, oder um sich die Gewalt über die Kirche zu zeigen, sondern aus dem Grunde, weil sie an dem Glauben festhielten, daß die Staatsgewalt von Gott eingesetzt sei, und weil sie auch ihren Untertanen zeigen wollten, daß ihre Gewalt von Gott stamme und sie „von Gottes Gnaden“ die Regierung des Staates besorgen. Diese Eigenschaft wird den Herrschern von der Kirche nach wie vor zuerkannt und sie reiht dieselben nach der in feierlicher Weise vorgenommenen Weihe und Salbung unter die geheiligten Personen, welche einer höheren Gnade Gottes theilhaftig werden. Constantinus der Große bezeichnet in seiner an die Mitglieder des Konzils von Nicäa gerichteten Ansprache die Bischöfe als Bischöfe für die Angelegenheiten des inneren kirchlichen Lebens und nennt sich selbst den Bischof in Angelegenheiten des äußeren kirchlichen Lebens, wogegen seitens der Kirchenväter keine Einsprache erhoben wurde. Die Väter des Konzils vom Chalcedon akklamieren den Kaiser Marcian als „Priester und Kaiser zugleich“¹³, und Papst Leo der Große anerkennt die Gewalt der Kaiser, welche von den kirchlichen Interessen durchdrungen sind und für den Fortschritt der Kirche sorgen, als eine *geistliche* Gewalt. Von Kaiser Theodosius sagt Leo, daß er nicht nur ein kaiserliches, sondern auch ein priesterliches Herz habe, weil er ein Konzil nach Ephesus berufen und in seinen Gesetzen die Häretiker verurteilt habe¹⁴. Den Kaiser Marcian nennt derselbe Papst „Schirmer des Glaubens“ wegen der Verurteilung des Eutyches¹⁵. Auch die Väter der Kirche betrachteten den Schutz des Glaubens als eine Aufgabe der

διέπουσαν, τὴν δὲ οἰκονομοῦσαν θεσμοῖς δικαίοις τὰ ἐπίγεια. Νῦν ἀληθῶς τὸ μεσότηχον τοῦ πραγμοῦ διαλέλυσται, καὶ συμφωνία κατάρχει διαφωνίας, καὶ ὑποκύπτει ἐνώσει διαίρεσις καὶ προῦδος κατέστη διάστασις. Harduini, IV, 137.

¹² Die Kaiser Theodosius und Valentinian nennen sich *divinitas nostra*, und ihre Gesetze *nostra divina praecepta* (Cod. Justin. I. 1, 3). Justin und Justinian gebieten *divino verbo* (θεῖῳ ῥήματι) und erlassen *divinam fussionem* (θεῖαν κέλευσιν) u. s. w. (Cod. I. 15, 2). Cf. Basilic. II. 6, 21.

¹³ Harduini, II, 489.

¹⁴ Epist. 9.

¹⁵ Epist. 57.

kaiserlichen Gewalt und wandten sich daher stets an dieselbe, wenn es sich darum handelte, ein Glaubensdogma gegenüber einer Irrlehre zu befestigen. Die Kaiser haben solchen Ansinnen stets entsprochen, da sie darin die Erfüllung einer ihnen von Gott auferlegten Pflicht erblickten. Wenn die Väter der Kirche sich in solchen Fällen an die kaiserliche Gewalt wandten, so lag der Grund hiefür nicht in der Ansicht der Kirchenväter, daß die göttliche Wahrheit an sich zu ihrer Befestigung und zur Verteidigung gegen Verunglimpfungen der Staatsgewalt bedürfe. Die Kirchenväter, wie die Imperatoren, hielten an dieser Wahrheit fest, weil sie ewig ist und die Grundlage ihres Bestandes in sich selbst enthält. Die Anschauung, daß die kaiserliche Gewalt berufen sei, die Reinheit des Glaubens zu befestigen und zu wahren, hat vielmehr ihren Ursprung in dem Streben, sowohl die zeitliche als auch die ewige Wohlfahrt des Menschen zu sichern, in demselben das Gute und Edle zu fördern und alles dasjenige hintanzuhalten, was das Wohl der Gesellschaft zerstören und den Menschen von dem Pfade zum ewigen Leben ablenken könnte. Wegen der Schwäche der menschlichen Natur, und weil nicht jeder in der Lage ist, das moralische und religiöse Motiv für die Verteidigung der Wahrheiten des Glaubens und der Moral zu begreifen, ist die Androhung überirdischer und irdischer Strafen für die Verunglimpfung dieser Wahrheiten unbedingt erforderlich, und dies umsomehr, als ohne diese Einschränkung der menschlichen Natur, der Weg zu kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Unordnungen geöffnet wäre. Die Notwendigkeit der Mitwirkung der Staatsgewalt zur Reinerhaltung des Glaubens wurde jederzeit anerkannt und die Idee dieser Notwendigkeit durchzieht die Gesetze aller gegenwärtig bestehenden christlichen Staaten¹⁶.

Aus dem Angeführten ist auch die Teilnahme erklärlich, welche die Kaiser und deren Bevollmächtigte der Berufung, Abhaltung und Schließung der allgemeinen Kirchenversammlungen entgegenbrachten. Die Kaiser haben an den allgemeinen Konzilien nicht als Richter in Glaubensfragen und als kirchliche Häupter, sondern als Schirmer des Friedens und der Ordnung in der Kirche teilgenommen. Constantinus der Große sprach zu den in dem Konzile zu Nicäa versammelten Bischöfen: „Gott hat euch als Hirten der Kirche eingesetzt, daher habet ihr dasjenige, was auf die Kirche Christi Bezug hat, zu verhandeln“¹⁷. Kaiser Marcian sagte in einer in dem Konzile zu Chalcedon gesprochenen Rede „um den Glauben zu bekräftigen und die Freiheit der Beratungen zu sichern, nicht um irgendeine Gewalt auszuüben, habe er dem Konzile selbst anzuwohnen wollen“¹⁸. Kaiser Constantinus der

¹⁶ Siehe z. B. für Österreich die §§. 122 u. 123 des Strafgesetzbuches.

¹⁷ *Rufin.*, Hist. eccles. X, 2.

¹⁸ *Harduini*. II, 466.

Große, welcher persönlich an dem ersten allgemeinen Konzile teilnahm, verfolgte den Gang der Verhandlungen, mäßigte als Schirmer des Friedens die Redner und lenkte sie auf den Gegenstand der Verhandlung, falls von demselben abgewichen wurde. Die Kaiser, welche den Konzilien nicht persönlich anwohnten, ließen sich durch Bevollmächtigte vertreten. Die Aufgabe dieser Bevollmächtigten ist aus folgendem Edikte, welches Theodosius II. und Valentinian III. an das III. allgemeine Konzil erließen, zu entnehmen: „Für das allgemein Nützliche und für dasjenige, was sich auf die Frömmigkeit bezieht, haben wir große Sorgfalt; denn die Frömmigkeit verschafft den Menschen auch die übrigen Gnaden. Daher haben wir die zu eurer Versammlung notwendigen Anordnungen bereits erlassen. Da für die Erhaltung der *Ordnung* und des *Friedens* bei den Verhandlungen des heiligen Konzils gesorgt werden muß, haben wir veranlaßt, daß dasselbe in seiner Tätigkeit nicht gestört werde. Wenngleich wir überzeugt sind, daß ihr keine *äußere* Hilfe nötig habet, um den Frieden zu sichern, so hat uns doch unsere Sorgfalt für die Frömmigkeit veranlaßt, auch hiefür vorzukehren. Daher haben wir unserem obersten Würdenträger Candidianus den Auftrag erteilt, dem Konzile anzuwohnen; *doch darf er an den Beratungen über Glaubenssätze keinen unmittelbaren Anteil nehmen, da es nicht schicklich ist, daß jemand, der nicht zur Zahl der Bischöfe gehört, sich in Angelegenheiten der Kirche mische.* Überdies haben wir ihm aufgetragen, alle jene aus der Stadt zu schaffen, welche in derselben nichts zu tun hätten, und darüber zu wachen, daß die Disputationen nicht in Streitigkeiten ausarten und hiedurch die Wahrheit, welche eure heilige Versammlung zu untersuchen hat, nicht leide, sondern daß man jeden Vortrag mit Aufmerksamkeit höre und jeder seine Zustimmung oder seine Gegenstände darlege und so durch Überlegung und in Ruhe ein einmütiger Beschluß gefaßt werden und euere heilige Versammlung die unwiderrufliche Wahrheit festigen könne. Vor allem haben wir unserem obersten Würdenträger Kandidianus befohlen, dafür zu sorgen, daß kein Mitglied des Konzils den Verhandlungsort verlasse, um nach Hause, an den Hof oder anderwärtshin abzureisen; auch darf er nicht gestatten, daß vor Erledigung der dogmatischen Hauptfrage eine andere kirchliche Frage oder ein Antrag in Untersuchung gezogen werde. Dasjenige, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist, wird nach allseitiger Prüfung jene Bestätigung erfahren, welche der rechtgläubigen Gottesverehrung geziemt . . .“¹⁹. Als einige Anhänger des Monophysitismus von dem IV. allgemeinen Konzil verurteilt werden sollten, wandten sie sich im Appellationswege an den Kaiser, welcher dem Konzile aus diesem Anlasse Folgendes mittheilte: „Wenn ich selbst den Streit hätte ent-

¹⁹ *Harduini*. I, 1345.

scheiden können, so hätte ich kein Konzil berufen . . . Jetzt aber befehle ich, daß ihr euch bei ihm einfindet und von ihm lernt, was ihr noch nicht wisset; denn was das heilige Konzil beschließt, das ist für mich Gesetz, dem folge ich, daran glaube ich“²⁰.

In den eigenhändigen Unterzeichnungen der Beschlüsse der allgemeinen Konzilien durch die Kaiser, wodurch die letzteren diesen Beschlüssen ihre Bestätigung erteilten, ist nichts der Kirchengewalt Widersprechendes oder Antikanonisches zu erblicken. Durch diese Unterzeichnungen wurde nur ein Wunsch der Kirche erfüllt, und sollten dieselben als Beweis dafür gelten, daß die Beschlüsse der Konzilien als positive Staatsgesetze angenommen wurden. Die Kaiser bekundeten durch die Bestätigung der erwähnten Beschlüsse, daß sie sich denselben als ergebene Söhne der Kirche fügen, und daß sie als Repräsentanten der Rechte der Untertanen, sowie als Schirmer ihrer Wohlfahrt und ihres Glückes, der Kirche gegenüber für alle Untertanen die Bürgschaft übernehmen, daß die kirchlichen Gesetze und Vorschriften geheiligt sein, daß sie von keiner Seite eine Verletzung erfahren und als Richtschnur im Leben und im Wirken aller Angehörigen des Staates gelten werden. Die Staatsgewalt erschien bei der Teilnahme an den allgemeinen Konzilien nur als äußere, helfende und gesetzgebende Macht; wo diese äußere Teilnahme der Staatsgewalt aufhörte, da trat die selbständige Kirchengewalt zutage.

Die Mitwirkung der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten wird von der Kirche im *Prinzip*e anerkannt und wird durch den Umstand, daß es im historischen Leben der Kirche Herrscher gab, welche Häretiker waren und durch ihre Verordnungen die Orthodoxie verurteilten, sowie die Irrlehre in Schutz nahmen, nicht beeinträchtigt. Bevor eine neue, oder eine auf neue Art verkündete Lehre in der Kirche als Irrlehre kundgemacht wird, bedarf es einer lange dauernden, allseitigen Prüfung derselben, und erst mit der allgemeinen Zustimmung der Kirche, welche entweder in einem allgemeinen Konzile oder durch schriftliche Vereinbarung der kirchlichen Häupter zum Ausdrucke gelangt, kann eine solche Lehre als Irrlehre erklärt werden. Wie vielfach sind jedoch die Schwankungen der Geister selbst bei den Häuptern der Gelehrsamkeit in der Kirche, die gerade als solche, von besonderer Frömmigkeit erfüllt und durch tiefes Wissen ausgezeichnet, nach Ergründung der echten Wahrheit streben, bis eine derartige Erklärung erfolgt! Die Kirchengeschichte weist nicht wenige Beispiele auf, daß viele der ausgezeichnetsten Kirchenhirten zu Irrlehren solange hinneigten und dieselben sogar in eigenen Schriften verteidigten, bis die Stimme der

²⁰ . . . ὅτι εἶτι δὲ ἂν τυπώσῃ ἡ ἀγία καὶ οἰκουμένηκη σύνοδος καὶ ἐπιθῇ μοι ἐγγράφως, τοῦτοις στοιχῶ, τοῦτοις στέργω, τοῦτοις πιστεύω. *Harduin.* II, 483.

Gesamtkirche diese Lehren verurteilte und sie als Irrlehren bezeichnete. Solche Erscheinungen sind deshalb erklärlich, weil einerseits in den Irrlehren nicht alles unrichtig war, dieselben vielmehr zahlreiche orthodoxe Sätze enthielten, und weil man andererseits die vermeintliche Richtigkeit dieser Lehren durch solche Gründe und solche Stellen aus der biblischen und aus der patristischen Geschichte nachzuweisen suchte, daß nur ein scharfes Auge und eine besonders genaue Kenntnis der orthodoxen Doktrin den Irrtum in den einzelnen Irrlehren zu ergründen vermochten. Mögen auch einzelne orthodoxe Hirten zu Irrlehren hingeneigt haben, so taten sie dies aus Liebe zur Orthodoxie und in der vollen Überzeugung, daß sie die Wahrheit verteidigen. Durch ihre bezüglichen schriftlichen Ausführungen glaubten sie zur genaueren Untersuchung der Wahrheit beizutragen. Wenn solche Erscheinungen bei den theologisch gebildeten und zur Verteidigung der Orthodoxie eingesetzten Kirchenhirten zutage traten, um wie vieles leichter konnten die gleichen Erscheinungen bei den christlichen Kaisern, welchen die theologische Bildung der Kirchenhirten mangelte und die erst in zweiter Linie und nur in äußerer Beziehung zur Verteidigung der Orthodoxie berufen waren, eintreten! Die Stellung der Kaiser als Oberhäupter des Staates und aller Untertanen, als Spender der Gerechtigkeit für dieselben, welcher Konfession sie auch angehören mochten, wurde namentlich durch das Auftreten von Irrlehren im Staate, welche für die Gesellschaft von größerer Tragweite waren, erschwert. Die Folge des Auftretens solcher Irrlehren, welche weitgehende Disputationen zwischen den Vertretern der einen oder der anderen Glaubenslehre veranlaßten und welche auch zu Streitigkeiten ausarteten, war die, daß sich die Parteien an den Kaiser um dessen Schutz und um Anerkennung ihrer Lehre wandten. Das Schwanken, welches, wie erwähnt, gelegentlich des Auftretens einer Irrlehre bei den Kirchenhirten sich bemerkbar machte, zeigte sich bei den Kaisern, welche in solchen Fällen nicht nur den rechten Glauben zu schirmen, sondern auch den Frieden und die Ordnung in der Gesellschaft herzustellen hatten, in noch höherem Maße. Die Häretiker verstanden es, bei solchen Gelegenheiten alle möglichen Mittel, entweder unmittelbar oder im Wege hoher Staatswürdenträger, anzuwenden, um die Kaiser zu überzeugen, daß ihre Lehre die rechte sei und daß sonach die orthodoxen Hirten von der Kirche abgefallen seien. Auf diese Weise geschah es, daß die Kaiser den Versicherungen der Häresiarchen Gehör schenkten und, von dem Wunsche nach Wiederherstellung des Friedens erfüllt, der Orthodoxie widersprechende Anordnungen erließen. Bei diesem Vorgange waren sie überzeugt, die wahre kirchliche Doktrin zu verteidigen und die Verbindung mit der Kirche nicht zu lösen; doch war dem in der Tat nicht so. Den Beweis hiefür liefern, mit geringen Ausnahmen, alle auf den Schutz der einen oder der anderen Irrlehre

gerichteten kaiserlichen Verordnungen. Hieraus ergibt sich, daß das fundamentale Prinzip, rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, bei jenen Kaisern, welche sich einer Irrlehre anschlossen, dasselbe war, welches die rechtgläubigen Kaiser vertraten, nur mit dem Unterschiede, daß dort dieses Prinzip unrichtig ins Werk gesetzt wurde.

§. 224.

Der Wirkungskreis der Kirchen- und der Staatsgewalt.

Nach Darlegung des Prinzips der gegenseitigen Verbindung zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt, und nach Erörterung der Notwendigkeit dieser Verbindung für das allgemeine Wohl, sollen nun die von dem positiven Rechte bestimmten Grenzen gekennzeichnet werden, innerhalb welcher sich jede dieser Gewalten in ihrer legislativen Tätigkeit bewegen kann, ferner soll gezeigt werden, welche Angelegenheiten in die Sphäre der einen und der anderen Gewalt, und welche in die gemeinsame Sphäre beider gehören.

Eine Erörterung dieser Fragen im Kirchenrechte ist nur rücksichtlich jener Staaten möglich, welche den gesetzlichen Bestand der christlichen Kirche anerkennen und an der Norm festhalten, daß die von der Kirche in ihr Bekenntnis aufgenommenen fundamentalen Wahrheiten nicht berührt werden dürfen. Für das Kirchenrecht ist die Verfassung des Staates belanglos; dasselbe betrachtet die Staatsgewalt vom allgemeinen Gesichtspunkte, ohne Rücksicht auf die Konfession des Staatsoberhauptes. Für das Recht ist die Anerkennung der Kirche im Staate maßgebend. Ist dies der Fall, so stimmen die Normen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in den betreffenden Staaten im Wesentlichen überein. Die Übereinstimmung dieser Normen in allen Staaten, in welchen der Kirche die Anerkennung zuteil wird, ist ein Gebot der Notwendigkeit; denn ist der Staat von der Überzeugung durchdrungen, daß das Christentum die Bürgschaft für die Wohlfahrt der Gesellschaft und des Staates biete, so wird derselbe keinesfalls Vorschriften erlassen, welche mit den christlichen Wahrheiten im Widerspruche stehen oder einen Konflikt zwischen den kirchlichen und staatlichen Gesetzen hervorrufen könnten. Werden die gedachten Normen beobachtet, so kann das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nur ein regelmäßiges sein. Kirche und Staat sind selbständig und entfalten in den ihnen eigentümlichen Gebieten die ihren Zwecken entsprechende Tätigkeit; da jedoch für das allgemeine Wohl die Verbindung zwischen Kirche und Staat unbedingt notwendig ist, so werden beide in Ausübung ihres Berufes, innerhalb ihrer Grenzen, auch die gegenseitigen Interessen berücksichtigen und in Fällen einer unmittelbaren Interessengemeinschaft eine konzentrische Tätigkeit entfalten und nur solche Gesetze erlassen, durch

welche die Stabilität ihrer Verbindung, sowie die allgemeine Wohlfahrt und der Friede gesichert werden.

Die Wirkungssphären der Kirche und des Staates sind durch die Natur der bezüglichen Angelegenheiten, sowie durch den Zweck, welchen Kirche und Staat verfolgen, bestimmt. In geistlichen Angelegenheiten, welche geistliche Zwecke verfolgen und das Seelenheil betreffen, ist die Kirche berufen, die betreffenden Normen zu erlassen; die irdischen Angelegenheiten, welche die Erhaltung des Friedens und der Ordnung in der Gesellschaft bezwecken, mögen diese Angelegenheiten auch nicht immer materieller Natur sein, gehören zur Kompetenz der Staatsgewalt. Ein gemeinsames Vorgehen beider Gewalten ist dann geboten, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das geistliche Leben der Kirche und das irdische Leben des Staates zugleich betreffen.

Die taxative Aufzählung der zur Kompetenz der Kirche, zu jener des Staates und zur gemeinsamen Kompetenz beider gehörenden Angelegenheiten, ist Aufgabe der Kodifikation des Rechts. Hier sollen diese Angelegenheiten nur in allgemeinen Grundzügen angeführt werden.

1) Zur ausschließlichen Kompetenz der Kirche gehören alle Angelegenheiten geistlicher Natur, u. zw.: *a)* der Glaube und die christliche Moral; *b)* der Gottesdienst; *c)* die Sakramente, rücksichtlich ihres kirchlichen Charakters; *d)* die innere Verwaltung der Kirche; *e)* die Aufnahme Ungläubiger oder Andersgläubiger in die Kirche; *f)* die Aufnahme in den Klerus; *g)* die Aufnahme in den Mönchsstand und die Aufsicht über das Klosterleben; *h)* die Verwaltung des Kirchenvermögens; *i)* die kirchliche Gerichtsbarkeit; *j)* die Gesetzgebung in Angelegenheit des inneren kirchlichen Lebens.

2) Zu der ausschließlichen Kompetenz des Staates gehören: *a)* Die Beurteilung der bürgerlichen und politischen Lage der Untertanen, mögen diese dem Laienstande oder dem Klerus angehören; *b)* die privatrechtlichen Angelegenheiten; *c)* die Entscheidung bei Verletzungen der Staatsgesetze; *d)* die Beurteilung der bürgerlichen und politischen Bedeutung der von der Kirchenobrigkeit ausgegebenen Schriftstücke; *e)* die Beurteilung der staatlichen Bedeutung der kirchlichen Funktionen und namentlich der Sakramente.

3) Zu der gemeinsamen Kompetenz der Kirchen- und der Staatsgewalt gehören jene Angelegenheiten, welche unmittelbar sowohl die Kirche als den Staat betreffen, also: die Abgrenzung der Kirchengebiete, die Errichtung von Bistümern, Pfarren u. s. w., die Einführung von Feiertagen und die Anordnung der Feiertagsruhe, die Anlage kirchlicher Baulichkeiten, von Klöstern, Friedhöfen, kirchlichen Anstalten u. s. w., sowie die Untersuchung, ob dieselben den bautechnischen und sanitären Vorschriften entsprechen, die confessionellen Schulen, insofern es sich um die staatliche Anerkennung der Schulzeugnisse handelt, die

Besetzung von Bistümern, Pfarren und anderen Dienstplätzen, die Führung der Pfarrbücher u. s. w.

Da die Angelegenheiten, welche die Sphäre der Kirche und des Staates zugleich berühren, sehr zahlreich sind, wäre eine erschöpfende Aufzählung derselben äußerst schwierig. Bei Behandlung der in die erwähnte gemeinsame Kompetenz fallenden Angelegenheiten werden die in Betracht kommenden kirchlichen und bürgerlichen Wirkungen berücksichtigt, und falls eine Sonderung derselben möglich ist, erläßt jede der beiden Gewalten die in ihre Sphäre gehörigen Verfügungen. Ist jedoch eine solche Sonderung nicht möglich, so ist zu prüfen, ob die betreffende Angelegenheit in erster Linie das kirchliche oder das staatliche Gebiet betrifft; der hiernach als kompetent erscheinende Teil erläßt sodann die maßgebende Entscheidung, welche dem anderen Teile zur Richtschnur zu dienen hat. Die zahlreichen Berührungspunkte, welche zwischen Kirche und Staat im Falle der wechselseitigen Verbindung bestehen, bringen es mit sich, daß viele kirchliche Angelegenheiten in die Sphäre des Staates fallen und daß in vielen Sachen bürgerlicher und politischer Natur auch die Kirche berufen ist, ihre Rechte geltend zu machen.

Der große Einfluß, welchen die christlichen Herrscher der Kirche in bürgerlichen und politischen Angelegenheiten einräumten, war die natürliche Veranlassung, daß auch die Kirche dem Staate die weitgehendste Ingerenz in kirchlichen Angelegenheiten gestattete¹. Die Geschichte des Kirchenrechts lehrt, daß die Kirche dem Staate die Berechtigung gewährte, Gesetze zu erlassen, welche sowohl die äußeren Angelegenheiten der Kirche, als auch das innere kirchliche Leben betrafen. Ein diesbezügliches Beispiel liefert der 93. Kanon der Synode von Karthago, in welchem folgende Stelle enthalten ist: „Die Kaiser mögen dafür sorgen, daß die katholische Kirche, von der sie abstammen und welche sie durch die Macht des Glaubens erzogen hat, geschützt werde, und daß das hilflose Volk nicht von jenen durch Drohungen bezwungen werde, welche dasselbe durch Überredung zum Irrtume nicht zu verleiten vermochten Wir bitten daher, daß den Dienern der katholischen Kirche nicht nur in allen Städten, sondern auch an allen Orten der benachbarten Besitzungen sobald als möglich Schutz gewährt werde“. Dieses Beispiel ist in vielen anderen Kanones wiederholt und tritt namentlich in dem Konzile von Chalcedon deutlich zutage². Hiedurch wurde das Recht des Staates, in Glaubensfragen seinen Einfluß geltend

§. 224. ¹ Über die gegenseitigen Beziehungen der kirchlichen und bürgerlichen Gesetze siehe *Fr. A. Biener*, Geschichte der Novellen Justinians (Berlin 1824). S. 175 u. ff. Vergl. §§. 180 und 200. dieses Buches.

² Siehe z. B. *πράξις ἐκτῆ* des IV. allgem. Konzils. *Harduini*. II, 488.

zu machen, von der Gesamtkirche bestätigt. Bitten der bezeichneten Art haben die christlichen Imperatoren mit voller Bereitwilligkeit Gehör geschenkt, wofür die zahlreichen gesetzlichen Normen, welche zum Schutze des Glaubens erlassen worden waren, den Beweis liefern. Auch bezüglich des Gottesdienstes wurden von den Kaisern Normen erlassen; so zu Beispiele über die Kirchen und der en Einrichtung, über die Festtage, über die Diener der Kirche u. s. w.³ Bei dieser legislatorischen Tätigkeit blieben die Kaiser immer im Rahmen der kirchlichen Gesetze, enthielten sich stets von einer eigenmächtigen Einflußnahme auf die Angelegenheiten des inneren kirchlichen Lebens, und erließen die bezüglichlichen Gesetze nur über Verlangen der Kirche, um den Glauben zu schützen und um an der Erhaltung des Gottesdienstes im Sinne der kirchlichen Satzungen mitzuwirken.

Allein auch in den Angelegenheiten des äußeren kirchlichen Lebens hat die Kirche den Einfluß des Staates anerkannt. Insbesondere hatte der Staat das Aufsichtsrecht über die kirchliche Verwaltung, das Recht die Anstellung der Diener der Kirche zu bestätigen, das Recht der Mitwirkung bei der Schaffung von kirchlichen Einrichtungen, das Recht, den kirchlichen Anordnungen durch staatliche Machtmittel den nötigen Schutz angedeihen zu lassen u. s. w.⁴ Diese und ähnliche Rechte konnte die Kirche der Staatsgewalt ohne Bedenken einräumen, da die letztere die hohe Bedeutung der Kirche und deren wohlthätigen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft anerkannte und vom Geiste der Kirche durchdrungen war. In einem Staate, in welchem an den Normen festgehalten wird, „daß die Kanones dieselbe Gesetzeskraft haben wie die Staatsgesetze“ und „daß dasjenige, was die Kanones verbieten, auch von den Staatsgesetzen verboten werde“, kann die Kirche dem Staate die weitgehendsten Rechte einräumen, ohne daß hiedurch ihre Freiheit und Selbständigkeit beeinträchtigt würde.

§. 225.

Die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Das eben geschilderte Verhältnis zwischen Kirche und Staat beruht auf den Normen des positiven Rechts der orthodox-orientalischen Kirche und hat auch gegenwärtig für die letztere in allen jenen Staaten praktische Bedeutung, welche ihren gesetzlichen Bestand anerkennen.

Abweichend ist die Doktrin der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

³ Siehe §. 15 dieses Buches.

⁴ Vergl. IV. allgem. Konz. 4. 12. Kan.; 3. 38. Trull. Kan.; Ant. 5. Kan.; Karth. 48. 53. 67. 93. Kan.; I. II. Synode. 9. Kan. u. a., sowie die Kommentare zu diesen Kanones.

Der Grund hiefür liegt in der von der orthodox-orientalischen Kirche verschiedenen Organisation jener beiden Kirchen. Die römisch-katholische sowohl, als auch die evangelische Kirche betrachten ebenfalls Gott als den Ausgangspunkt der kirchlichen und der staatlichen Gewalt und anerkennen die Verschiedenheit, welche zwischen diesen Gewalten besteht, sowie ihre Selbständigkeit in den ihnen eigentümlichen Gebieten. In diesen Beziehungen stimmt die Doktrin der beiden gedachten Kirchen mit dem Rechte der orthodox-orientalischen Kirche im großen und ganzen überein. Das unterscheidende Moment in der Anschauung über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat liegt darin, daß die römisch-katholische Kirche die Souveränität der Kirche, und die evangelische Kirche die Souveränität des Staates vertritt.

Der Papst ist in der römisch-katholischen Kirche der Träger der geistlichen Macht und wird als absoluter Souverän in der Kirche angesehen, welchem über die weltlichen Regenten eine derartige Machtbefugnis eingeräumt ist, daß er gegebenen Falles die Untertanen selbst von dem Eide der Treue dem Staatsoberhaupte gegenüber entbinden kann¹. Die Souveränität des Papstes erstreckt sich über die der römisch-katholischen Kirche angehörenden Untertanen sämtlicher Staaten. Zur Regelung der Glaubensangelegenheiten der Untertanen wurden ehemals und werden auch gegenwärtig zwischen der römisch-katholischen Kirche und den einzelnen Staaten besondere Vereinbarungen, sogenannte *Konkordate*, abgeschlossen. Das erste Konkordat wurde im Jahre 1122 zwischen Papst Kalixt II. und Heinrich V. nach dem bekannten Investiturstreite geschlossen. Alle späteren Konkordate haben die Form internationaler Verträge und wurden mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse stipuliert, wobei die Kompaciscenten mehr oder weniger in den von ihnen behaupteten Rechten nachgaben. Solche Verträge werden vom Papste nicht nur mit Staaten geschlossen, deren Angehörige nur zum geringen Teile sich zur römisch-katholischen Kirche bekennen, sondern auch mit Staaten, in welchen die regierenden Häuser und die Mehrheit des Volkes dieser Konfession angehören. Übrigens haben diese Verträge, namentlich seit dem Vatikanischen Konzil vom Jahre 1870, ihre Bedeutung verloren. Von einzelnen Staaten wurden diese Verträge gelöst. So wurde in Österreich das Konkordat vom Jahre 1855 durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 seinem vollen Inhalte nach aufgehoben².

§. 225. ¹ Siehe c. 4. C. 15. qu. 6. Vergl. c. 13. X (V, 37). Ed.

² Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. Art. I: „das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben“. — Mit diesem Patente wurde das Konkordat vom 18. August 1855 kundgemacht. Das Konkordat ist bei F. Walter, *Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni* (Bonnae 1862), S. 280—289, abgedruckt; ebenso das Patent (Ib. S. 301—303).

In der evangelischen Kirche ist das oberste Kirchenregiment in die Hände des Landesherrn gelegt, welcher nicht nur in den äußeren, sondern auch in den inneren Angelegenheiten der Kirche, also auch in Glaubenssachen, Anordnungen erlassen kann. Diese von den protestantischen Theologen und Kanonisten vertretene Doktrin beruht auf der Lehre Luthers und anderer Reformatoren. Derselbe Grundsatz wird auch von der anglikanischen Kirche festgehalten³. Das oberste Kirchenregiment räumen die Protestanten nicht nur den der evangelischen Kirche angehörenden, sondern auch Landesherrn anderer Konfession ein. Hiedurch ist sowohl bei den Protestanten, als auch bei den Anglikanern, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat normiert, nach welchem alle kirchlichen Angelegenheiten unterschiedslos in letzter Instanz der Staatsgewalt subordiniert sind.

Das Verhältnis der orthodox-orientalischen Kirche zum Staate richtet sich in den *orthodox-orientalischen Staaten* nach der Stellung, welche das orthodox-orientalische Glaubensbekenntnis als Staatsreligion einnimmt, sowie nach der Auffassung des Berufes von Kirche und Staat seitens der Träger der Staats- und der Kirchengewalt.

In dem *ottomanischen Reiche* wurden der orthodox-orientalischen Kirche schon von Sultan Muhammed II., als die Türken das byzantinische Kaisertum sich unterwarfen, weitgehende Rechte und die selbständige Kirchenverwaltung unter staatlichem Schutze gewährt. Als im Laufe der Zeit infolge der inneren und äußeren Verhältnisse diese Rechte illusorisch geworden waren, wurde durch den Hatti-Humayum vom 18. Februar 1856 die frühere selbständige Stellung der Kirche unter der Schirmvogtei des Staates wiederhergestellt. Durch die Konstitution vom 23. Dezember 1876 wurden der Kirche im ottomanischen Reiche dieselben Rechte, nur in anderer Form, zuerkannt. So steht die Sache nach den amtlichen Aufzeichnungen; in Wirklichkeit jedoch sind die Verhältnisse andere⁴.

Das Verhältnis der orthodox-orientalischen Kirche zum Staate in der *österreichisch-ungarischen Monarchie* war in den Ländern der ungarischen Krone und in den übrigen Ländern ein verschiedenes. In den Ländern der *ungarischen Krone* stand die orthodox-orientalische Kirche auf Grund älterer Privilegien im Genusse einer bestimmten, die kirchlichen und kirchlich-politischen Angelegenheiten betreffenden, staatlich geschützten Autonomie. Durch den ungarischen XX. Gesetzartikel vom Jahre 1847/48 wurde die vollkommene Gleichheit aller in Ungarn gesetzlich anerkannten Religionen gewährleistet. Dieser Grundsatz ist im §. 3 des erwähnten Gesetzartikels enthalten. Der §. 8 desselben Gesetz-

³ Vergl. Ign. v. Döllinger, Kirche und Kirchen (München 1861). S. 53 u. ff.

⁴ Siehe §. 27 dieses Buches.

artikels garantiert den Angehörigen der orthodox-orientalischen Konfession das Verfügungsrecht in Betreff ihrer Glaubens- und Schulangelegenheiten, unter der Aufsicht des Staates. Durch den IX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 wurden die der orthodox-orientalischen Kirche durch den XX. Gesetzartikel vom Jahre 1847/48 gewährten Rechte bestätigt und der gesetzliche Bestand der siebenbürgischen Metropole neben der Metropole von Karlowitz anerkannt. Der §. 3 des erwähnten IX. Gesetzartikels bestimmt, daß „die Gläubigen der Karlowitzer und der siebenbürgischen Metropole, mit Aufrechterhaltung des konstitutionell auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Sr. Majestät, berechtigt sind, ihre kirchlichen, Schul- und hierauf bezüglichen Stiftungs-Angelegenheiten innerhalb der Grenzen der Landesgesetze, abgesondert auf ihren, von den betreffenden Metropoliten vorerst Sr. Majestät anzu-meldenden, periodisch einzuberufenden Kirchen-Kongressen selbständig zu erledigen und zu ordnen, und im Sinne der auf diesen Kongressen festzustellenden, durch Se. Majestät zu genehmigenden Statuten durch ihre eigenen Organe selbständig zu verwalten und zu leiten“. Der §. 9 desselben Gesetzartikels bestimmt noch im allgemeinen, daß die gr.-or. Gläubigen der erwähnten beiden Metropoliten „auch fernerhin in allen jenen Rechten belassen werden, welche sie bei selbständiger Erledigung ihrer Kirchengemeinde- und Schulangelegenheiten, in der freien Benützung ihrer Kirchensprache, sowie in der Verwaltung ihres Kirchengemeinde-Vermögens und ihrer Stiftungen ausgeübt haben“⁵. In den *im Reichsrat vertretenen Ländern* hat die Stellung der orthodox-orientalischen Kirche verschiedene Phasen durchgemacht. Bis zu dem Jahre 1781 hatte diese Kirche keine rechtliche Stellung. Durch das Toleranzpatent des Kaisers Josef II. vom 25. Oktober 1781 wurde die orthodox-orientalische Kirche neben der römisch-katholischen und evangelischen Kirche gesetzlich anerkannt; allein die Gleichstellung der orthodox-orientalischen Kirche mit der römisch-katholischen Kirche wurde nicht erwähnt⁶. Durch die kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und vom 31. Dezember 1851 wurde in Betreff aller gesetzlich anerkannten Religionen die Gleichheit vor dem Gesetze kundgemacht und denselben das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer konfessionellen Angelegenheiten, welche in dem erwähnten Toleranzpatente enthalten waren, gewährleistet⁷. Durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 wurde die vollkommene

⁵ Archiv für Kirchenrecht. Bd. 44, S. 270 u. ff.

⁶ Das Toleranzpatent im lateinischen Originale bei K. Kuzmany, Urkundenbuch zum österreichischen evangel. Kirchenrechte (Wien 1856). S. 139 u. ff.

⁷ Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, §. 2: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke

Freiheit aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften kundgemacht. Artikel 14 des erwähnten Gesetzes lautet: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht“. Der Artikel 15 desselben Gesetzes bestimmt: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“⁸.

Zweites Kapitel.

Die Kirche und die Angehörigen der übrigen Religionsgesellschaften.

§. 226.

Allgemeine Betrachtung über das Verhältnis der Kirche zu den übrigen Religionsgesellschaften.

Das Christentum ist auf der ganzen Welt verbreitet und umfaßt zahlreiche Völkerschaften; allein nicht ein Drittel der gesamten Menschheit untersteht den christlichen Gesetzen. Neben dem Christentume bestehen verschiedene andere Religionsgesellschaften und Religionsvereine, die jüdische und die muhammedanische Religion, der Polytheismus und der Götzendienst in den mannigfaltigsten Formen. Die Anhänger dieser verschiedenen Religionen werden in der theologischen Terminologie *Ungläubige* genannt. Allein auch das Christentum bildet gegenwärtig nicht mehr wie ehemals ein einheitliches Ganzes, sondern gliedert sich in verschiedene, voneinander abweichende Religionsgesell-

bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen“. Vergl. kaiserliches Patent vom 31. December 1851.

⁸ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142.)

schaften, welche selbständig bestehen und verwaltet werden. Jede dieser Religionsgesellschaften erachtet sich als die wahre Kirche und bezeichnet die ihr nicht angehörenden Individuen als *Andersgläubige* (ἑτεροδόξοι).

Es ist ein Gebot des Stifters des christlichen Glaubens, diesen überall zu verkünden und alle Völker zu bekehren; hierin hat auch die Pflicht der Kirche, für die Verbreitung der christlichen Lehre zu sorgen (§. 132) und die Gläubigen vor falschen Lehren zu bewahren (§. 133), ihren Ursprung. Das göttliche Wort muß die Kirche nach dem Gebote ihres Stifters verkünden, und der hiebei zu beobachtende Vorgang muß mit der Lehre des Stifters übereinstimmen. Die fundamentale Idee des christlichen Glaubens in der Doktrin über die Beziehungen zu den Menschen ist die *Liebe*. Daher soll die Kirche in Ausübung des Predigtamtes von dem Geiste der Liebe gegen jedermann erfüllt sein, und die hiebei zur Anwendung gelangenden Mittel sollen der Ausdruck der Liebe sein.

Die Kirche und deren Diener müssen in den Beziehungen zu den Andersgläubigen ebenso von *Liebe* erfüllt sein, wie bei der Bekehrung der Ungläubigen. Nur durch Liebe und gegenseitige Nachsicht können die gegenwärtig zwischen den verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften bestehenden Unterschiede ausgeglichen werden, und nur durch diese beiden Momente kann der Weg gebahnt werden, welcher zu „einer Herde und zu einem Hirten“ führt. Im gegenteiligen Falle wird die zwischen den einzelnen christlichen Religionsgesellschaften bestehende Sonderung noch mehr gefördert werden, und die Statistik wird dann stets auf der einen Seite kaum einen vollen Drittel von Kulturvölkern, auf der andern Seite aber zwei Dritteile von unzivilisierten Völkern aufzuweisen haben¹.

§. 227.

Die religiöse Toleranz.

Zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften untereinander, sowie des Verhältnisses des Staates zu denselben, kam in der Literatur des Abendlandes der Ausdruck *Toleranz* (tolerantia) im Übung, welcher eine allgemeine technische Bezeichnung wurde. Gemäß der fundamentalen Idee über das Verhältnis der Kirche zu den übrigen Religionsgesellschaften (§. 226) erscheint der erwähnte Ausdruck in dieser Frage als nicht entsprechend; denn derselbe schließt den Gedanken der christlichen Liebe aus. Wenn im Gebiete der Kirche von Toleranz gesprochen wird, so wird hiemit

§. 226. ¹ Nach den statistischen Angaben der letzten Jahre beträgt die Zahl der Menschen 1600 Millionen; hievon sind 1050 Millionen Ungetaufte und nur 550 Millionen Getaufte.

jenes Verhältnis einer Religionsgesellschaft zu den übrigen Religionsgesellschaften gekennzeichnet, nach welchem, zufolge bestimmter äußerer Umstände, die übrigen Religionsgesellschaften geduldet, dieselben gleichgiltig beurteilt werden und den irrigen Lehren derselben keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hier erscheint auf der einen Seite eine Religionsgesellschaft, welche eine privilegierte Stellung einnimmt und sich als orthodox erachtet, auf der anderen Seite befinden sich die übrigen, von der ersteren neben sich geduldeten Religionsgesellschaften. Mag auch in einem Staate die Toleranz einer Religionsgesellschaft den übrigen gegenüber aus den edelsten Intentionen entspringen, so ist doch die geduldete Religionsgesellschaft nie sicher, daß sich ihre Lage nicht ändern und daß aus der geduldeten eine verfolgte Religionsgesellschaft werde. Dies ist die logische Folge aus dem Begriffe der Toleranz in der Kirche, und ein Beweis, wie sehr dieser Begriff der fundamentalen christlichen Lehre über die Liebe zuwiderläuft. Daher ist auch in allen Kulturstaaten, welche nach dem historischen Gesetze jenen Geist, von welchem die Kirche der apostolischen Zeit erfüllt war, in sich aufnehmen, von einer religiösen Toleranz im allgemeinen nicht die Rede. Die Toleranz im Gebiete der Kirche sollte also gar nicht behandelt werden. Wenn wir uns dieses Ausdruckes dennoch bedienen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil derselbe in der abendländischen Literatur allgemein gebraucht wird und weil auch gegenwärtig dieser Ausdruck das Verhältnis der christlichen Religionsgesellschaften untereinander, sowie das Verhältnis des Staates zu denselben kennzeichnet.

Die religiöse Toleranz wird in der Regel eingeteilt in die: a) dogmatische, b) kirchliche oder christliche, und c) staatliche.

Die Frage über die *dogmatische Toleranz*, welche die orthodox-orientalischen Theologen abweichend von den römisch-katholischen und protestantischen Theologen beurteilen, gehört nicht in das Kirchenrecht.

Die *kirchliche Toleranz* besteht in dem freundschaftlichen Verkehre mit den Angehörigen anderer Religionsgesellschaften, sowie in der Gewährung jener brüderlichen Unterstützung, welche die christliche Liebe vorschreibt. Diese Toleranz ist eine Pflicht, welche die Vernunft und das Evangelium, die die Pflege unbegrenzter Liebe gegen jedermann anbefehlen, welcher Religion er angehören mag, auferlegen. Allein mit Rücksicht auf die Pflicht jedes einzelnen, die Vorschriften seiner Kirche strenge zu wahren und dieselben keiner Verletzung preiszugeben, sind von dem Kirchenrechte bestimmte Grenzen in dem Verkehre mit den Angehörigen der übrigen Religionsgesellschaften, und speziell auch für die *communicatio in sacris* mit denselben, gezogen.

Mit den *Ungläubigen* ist jede rituelle Gemeinschaft verboten. Die zahlreichen hierüber handelnden Kanones, welche jene Christen mit geistlichen Strafen bedrohen, die in eine solche Gemeinschaft mit Un-

gläubigen, und insbesondere mit Juden, treten, begründen dieses Verbot damit, daß durch eine derartige Gemeinschaft der christliche Glaube erniedrigt und der Gefahr der Verletzung durch religiöse Gebräuche derjenigen preisgegeben werde, welche die Verkünder des Christentums stets zu bekehren trachten sollen¹.

Rücksichtlich der *Andersgläubigen* unterscheidet das morgenländische Kirchenrecht christliche Religionen, welche eine in den fundamentalen Dogmen des christlichen Glaubens abweichende Lehre vertreten, und solche, welche in diesen Fragen keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, sondern nur eine divergierende Lehre über einzelne Punkte der Verfassung und des Lebens der Kirche beobachten. Diese von dem morgenländischen Kirchenrechte gemachte Unterscheidung zeigt sich praktisch in der Art der Aufnahme der Mitglieder der verschiedenen Religionsgesellschaften in die Kirche, in der kirchlichen Beurteilung der empfangenen Weihen, in den Satzungen der Kirche über die gemischten Ehen und in den Gebeten für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaften. Diese Punkte wurden bereits behandelt (§§. 78, 171, 204 u. a.), und erscheint daher eine neuerliche diesbezügliche Erörterung überflüssig.

Das morgenländische Kirchenrecht kennt nur die Ungläubigen und Andersgläubigen, mit welchen die Kirche außerhalb ihres Gebietes in religiösen Beziehungen stehen kann. Bezüglich ihrer eigenen Mitglieder kennt die Kirche keinen Unterschied in der Erfüllung der kirchlichen Satzungen. Jeder Angehörige der Kirche ist verpflichtet, sich ihren Gesetzen zu fügen, und kann der Fall gar nicht eintreten, daß es einer Partikularkirche gestattet oder derselben das Recht eingeräumt würde, einzelne *fundamentale* kirchliche Satzungen nicht zu beobachten, oder an Stelle derselben gewisse besondere Einrichtungen zu schaffen, welche in der Gesamtkirche nicht bestehen. Diese Regel gilt sowohl in dogmatischen und liturgischen, als auch in Fragen der Verfassung und des Lebens der Kirche. Nach dem morgenländischen Kirchenrechte kann es daher sogenannte „*Unierte*“, welche nur in gewissen Fragen den Angehörigen der Kirche gleichgestellt sind, in anderen Punkten sich aber von denselben gänzlich unterscheiden, nicht geben².

Für die äußeren religiösen Beziehungen mit den Andersgläubigen gelten gegenwärtig nach dem allgemeinen morgenländischen Kirchenrechte folgende Grundsätze: a) die Kirche übt eine äußere Jurisdiktion über die übrigen christlichen Religionsgesellschaften, sowie über deren

§. 227. ¹ Vergl. 7. 65. 70. 71. Kan. Apost.; 11. 94. Trull. Kan.; Laod. 29. 37. 38. Kan.; Basilius d. Gr. 81. Kan.; Nomok. IX, 25. XII, 4. 9. XIII, 15. 19. 20 (Ath. Synt. I, 188. 268. 269. 314. 321).

² Vergl. 12. 28. 32. 55. Trull. Kan. und 3. kanonische Antwort des *Demetrius Chomatenus* (Ath. Synt. V, 427).

Mitglieder, nicht aus; *b*) in ihrem Gebiete wendet die Kirche ausschließlich ihr Kirchenrecht an und entscheidet nach demselben alle ihrer Beurteilung zugewiesenen interkonfessionellen Angelegenheiten; *c*) die Frage, inwiefern ein von Andersgläubigen vorgenommener kirchlicher Akt in der Kirche anerkannt werden kann, wird im Sinne der betreffenden kanonischen oder kirchlich-weltlichen Satzungen, unter Rücksichtnahme auf den Charakter der betreffenden Religionsgesellschaft, sowie auf die Art des bezüglichen Aktes entschieden; *d*) die Stellung der einzelnen Religionsgesellschaften im Staate hängt von den bezüglichen Staatsgesetzen ab.

§. 228.

Die staatliche Toleranz.

Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den einzelnen Religionsgesellschaften ist von der im Staate herrschenden Richtung abhängig. Maßgebend für dieses Verhältnis ist insbesondere die Frage, ob in einem Staate eine gesetzlich anerkannte *Staatsreligion* oder *dominante Religion* (*religio dominans*) besteht.

In jenen Staaten, in welchen Staatsreligionen bestehen, nehmen die übrigen Religionsgesellschaften die Stellung *tolerierter* Religionsgesellschaften ein, und hängt der Umfang der denselben eingeräumten Rechte, sowie das Maß der ihnen gewährten Freiheit und Selbständigkeit von der Staatsgewalt ab. In solchen Fällen kann das Maß der staatlichen Toleranz theoretisch nicht festgestellt werden. Hier sind in erster Linie die politischen Staatsinteressen, die Zahl der Angehörigen der einen oder anderen Religionsgesellschaft, die historischen Rechte derselben u. s. w., maßgebend¹.

In Staaten, in welchen keine gesetzlich anerkannte Staatsreligion besteht, gilt das Prinzip der *Parität* (*paritas*) aller in dem betreffenden Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften. Gelangt dieses Prinzip gesetzlich zum Ausdrucke, so ergeben sich aus demselben folgende Rechtsgrundsätze: 1) Jede Religionsgesellschaft genießt die gleichen Rechte im Staate, und die Angehörigen aller Religionsgesellschaften sind in privatrechtlicher und politischer Beziehung gleichgestellt; 2) jede Religionsgesellschaft genießt die volle Freiheit in ihren Religionsübungen und in der Verwaltung der inneren konfessionellen Angelegenheiten; 3) jedermann ist nach erreichtem reifen Alter berechtigt, sich das Religionsbekenntnis frei zu wählen, und ist hiebei nötigenfalls von der Behörde zu schützen; 4) die Angehörigen einer Religionsgesell-

§. 228. ¹ Vergl. für *Rußland* die kaiserl. Ukase vom 12. Dezember 1904. und 17. April 1905. über die Religionsfreiheit.

schaft können nicht zu Beiträgen für Zwecke einer anderen Religionsgesellschaft oder zur Enthaltung von der Arbeit an Festtagen einer ihnen fremden Religionsgesellschaft verhalten werden u. s. w.; 5) das Vermögen einer Religionsgesellschaft darf nicht zu Zwecken einer andern verwendet werden; 6) die Geistlichen einer Religionsgesellschaft haben sich der Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes für die Angehörigen einer andern Religionsgesellschaft zu enthalten; 7) kein Kind kann zum Besuche der Schule eines andern Religionsbekenntnisses genötigt werden. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Religionsgesellschaften besucht werden, soll dem Unterrichte eine solche Einrichtung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird; 8) keine Religionsgemeinde darf die Beerdigung der Leiche eines ihr nicht Angehörigen auf ihrem Friedhofe verweigern, wenn für Genossen der Religionsgesellschaft des Verstorbenen ein Friedhof nicht vorhanden ist; 9) insoweit die bürgerlichen Gesetze konfessionelle Verhältnisse betreffen, müssen dieselben im Sinne der Vorschriften der betreffenden Religionsgesellschaft beurteilt werden; 10) privatrechtliche Verhältnisse, welche von dem Religionsbekenntnisse berührt werden, müssen unter Berücksichtigung der Satzungen der betreffenden Religionsgesellschaft beurteilt werden; 11) jede Religionsgesellschaft hat den Anspruch auf eine im Durchschnitte gleichmäßige materielle Unterstützung seitens des Staates; 12) wenn zur Regelung bestimmter Rechtsverhältnisse einer Religionsgesellschaft besondere staatliche Vorschriften nicht bestehen, so sind die für die übrigen Religionsgesellschaften erlassenen Normen in Anwendung zu bringen; 13) jede Religionsgesellschaft ist berechtigt, von den übrigen Religionsgesellschaften Anerkennung und Achtung zu fordern und ist hiebei nötigenfalls von der Behörde zu schützen; 14) eine Religionsgesellschaft ist nicht berechtigt, in die Angelegenheiten einer anderen einzugreifen, und ist es Aufgabe des Staates, derartige Eingriffe abzuweisen, sowie die Freiheit und Selbständigkeit jeder Religionsgesellschaft zu schirmen².

Das Prinzip der Parität ist gegenwärtig in der österreichisch-ungarischen Monarchie (ausgenommen Kroatien und Slavonien) in den bezüglichen interkonfessionellen Gesetzen ausgedrückt, und zwar in den *im Reichsrate vertretenen Ländern* durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nro. 49) wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. Artikel 4 dieses Gesetzes lautet: „Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des

² Siehe über die Stellung der im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften J. C. *Bluntschli*, Allgemeines Staatsrecht. II, 311 u. ff., 317 u. ff.

Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt“. Art. 5.: „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren“. Art 6: „Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären“. Art. 7: „... Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen“. — In den Ländern *der ungarischen Krone* regelt der LIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 die Reziprozität der gesetzlich rezipierten christlichen Konfessionen. §. 1 desselben Gesetzes lautet: „Unter Einhaltung der durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Förmlichkeiten steht es Jedermann frei, in den Schoß einer anderen Konfession, beziehungsweise zu einem anderen Glauben überzutreten“. §. 2: „Der Übertritt steht Demjenigen frei, welcher sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Indessen können Frauen nach ihrer Verheirathung, auch wenn sie dieses Alter nicht erreicht haben, übertreten“. §. 8: „Alle Handlungen des Übertretenen sind nach seinem Übertritte nach den Lehren jener Kirche zu beurteilen, zu welcher er übergetreten ist, und die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche sind für ihn in keiner Weise verpflichtend“. Dasselbe bestimmt auch der XLIII. Gesetzartikel vom Jahre 1895 über die freie Religionsübung. — In *Kroatien* und *Slavonien* bestehen die interkonfessionellen Gesetze nicht, weil dort das Konkordat, welches im Jahre 1855 zwischen dem Papst und der österreichischen Regierung abgeschlossen wurde, noch nicht aufgelöst ist, sondern in jenen Provinzen auch heute noch als kirchliches und als Staatsgesetz Geltung hat³, obwohl auch dort nach dem Vatikanischen Konzil (1870) von der Landesregierung einzelne Gesetze erlassen wurden, welche mit den bezüglichlichen Bestimmungen des Konkordats nicht übereinstimmen.

Die erwähnten, und die aus denselben noch ableitbaren Rechtsgrundsätze gelten für jene Religionsgesellschaften, die im Staate gesetzlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung wird einer Religionsgesellschaft unter der Voraussetzung erteilt, daß ihre Religionslehre, ihr

³ Siehe *Dr. F. Belaj*, Katoličko crkveno pravo. Agram, 1893. S. 83.

Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung, nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält⁴. Daher kann keine Sekte die staatliche Anerkennung und noch weniger den staatlichen Schutz in Anspruch nehmen, wenn ihr Bekenntnis etwas sittlich Anstößiges, oder jenen fundamentalen Wahrheiten Widersprechendes aufweist, auf welchen die Sittlichkeit aufgebaut ist.

⁴ Vergl. §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften in *Österreich*.



Berichtigungen und Zusätze.

Seite 9 Zeile 4 von oben ist anzufügen: den bürgerlichen Gesetzen.

S. 48 Anmerkung 11 lese man δόγματι.

S. 110 Z. 17 von unten lese man: Beichtväter.

S. 110 ist der Anmerkung 67 anzufügen: N. A. Zaozerski und A. J. Chachanow Nomokanon Ioanna Postnika v jeho redakcijah gruzinskoj, grečeskoj i slavjanskoj. Moskva, 1902.

S. 116 Z. 6 v. o. lese man 1086 statt 1084.

S. 118 Z. 21 v. o. lese man Georgius statt Gregorius.

S. 122 Z. 5 v. o. lese man Niketas statt Nikolaus.

S. 122 Anmerkung 8 lese man Niketas statt Nikolaus.

S. 137 ist am Schlusse des §. 27 anzufügen: Als die letzten Bögen dieses Buches gedruckt wurden, erschien das *Statut über die Regelung der Kirchen- und Schulverwaltung der serbisch-orthodoxen Eparchien in Bosnien und der Herzegovina*, welches die Allerhöchste kais. Sanktion in Ischl am 31. Juli (13. August) 1905 erhielt. Dieses Statut zerfällt nach Vorausschickung der allgemeinen fundamentalen Satzungen, in sechs Hauptstücke, welche folgende Gegenstände behandeln: 1) Die serbisch-orthodoxen Kirchengemeinden, deren Organe: a) die Kirchenversammlungen und b) die Kirchen- und Schulausschüsse sind. 2) Die serbisch-orthodoxen Pfarren, deren Organe: a) die Pfarrämter und b) die Pfarrgeistlichkeit sind. 3) Die serbisch-orthodoxen Klöster und klösterlichen Kirchengemeinden, deren Organe: a) die Konvente der Klosterbrüder, b) die Klostervorstehungen, c) die klösterlichen Kirchenversammlungen, und d) die klösterlichen Kirchen- und Schulausschüsse sind. 4) Die serbisch-orthodoxen Eparchien, deren Organe folgende sind: a) für die rein geistlichen oder inneren kirchlichen Angelegenheiten, die Eparchial-Kirchengerichte (geistliche Konsistorien), b) für die äußeren Kirchen-, Schul- und ökonomischen Angelegenheiten die engeren und weiteren Eparchial-Verwaltungs- und Schulräte, und c) die Distriktsprotopresbyteri. 5) Die serbisch-orthodoxen obersten, beziehungsweise Berufungsbehörden in den Kirchen- und Verwaltungsangelegenheiten aller vier Eparchien in Bosnien und Herzegovina, deren Organe: a) das oberste Kirchengericht und b) der oberste Verwaltungs- und Schulrat sind. 6) Die serbisch-orthodoxen Kirchen- und Schul-, sowie die Kloster-Fonde, Stiftungen und Vermögensbestandteile, deren Gebahrung und Verwaltung den oben angeführten Organen der Kirchengemeinden, der Eparchien, sowie den allen Eparchien gemeinsamen Verwaltungsorganen anvertraut sind.

Das Ernennungsrecht der Bischöfe für die Eparchien in Bosnien und der Herzegovina steht Seiner k. und. k. Apostolischen Majestät zu, wie dies in der am 16. (28.) März 1880 zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und dem Patriarchate von Konstantinopel abgeschlossenen Konvention normiert ist. Im Sinne dieser Konvention verwalten die bosnisch-herzegovinischen Bischöfe ihre Eparchien in allen spirituellen Angelegenheiten, in dogmatischer Verbindung und kanonischer Abhängigkeit und Unterordnung gegenüber dem Patriarchate von Konstantinopel (§. 145 und §. 197, 10). Die Gründung neuer und die Auflösung bestehender Eparchien, kann durch Allerhöchste Entschliebung im Einvernehmen mit der Patriarchal-Synode in Konstantinopel (§. 144) erfolgen. Das Recht der Kassation der Urteile des kirchlichen Obergerichtes steht nach dem Gesetze jederzeit der Patriarchal-Synode in Konstantinopel zu, welche die oberste Instanz für alle Eparchien in Bosnien und der Herzegovina (§. 224) ist.

Außer in rein geistlichen, entscheidet in allen übrigen kirchlichen Angelegenheiten in Bosnien und Herzegovina das Laienelement, welches in allen Verwaltungsorganen mit zwei Dritteln vertreten ist; und im obersten Verwaltungs- und Schulrate sind zwanzig Laien und nur vier Geistliche, außer den Bischöfen (§. 202).

Dieses Statut ist nach dem Muster der für die Karlowitzer Metropole im Jahre 1868, und für die Metropole in Hermannstadt im Jahre 1869 herausgegebenen Statuten verfaßt. Die Bemerkung auf Seite 347 und 348 dieses Buches, gilt auch für dieses neue Statut für Bosnien und Herzegovina.

- S. 194 Anmerk. 15 lese man *Ath. Synt.* V, 11—19.
 S. 294 Anmerk. 24 lese man Triste statt Trieste.
 S. 369 ist der Anmerkung 9 anzufügen: Siehe K. *Ῥάλλη, Περὶ μεταθέσεως ἐπισκόπων κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*. Ἐν Ἀθήναις, 1898.
 S. 372 Z. 11 v. o. lese man Eparchie statt Fparchie.
 S. 381 Z. 7 v. o. lese man mit dem Bischof.
 S. 384 Z. 22 v. o. lese man ἐν ταῖς.
 S. 535 ist der Anmerkung 9 anzufügen: Vgl. K. *Ῥάλλη, Τὸ ἀναπαλλοτρίωτον τῆς ἐκκλησιαστικῆς περιουσίας κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*. Ἐν Ἀθήναις, 1903.
 S. 563 füge man der Anmerkung 26 an: K. *Ῥάλλη, Περὶ τῶν μυστηρίων τῆς μετανοίας καὶ τοῦ εὐχελαίου κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ὀρθοδόξου ἀνατολικῆς ἐκκλησίας*. Ἐν Ἀθήναις, 1905.
 S. 598 ist der Anmerkung 8 anzufügen: Vgl. *Dr. L. Gaugusch, Das Ehehindernis der höheren Weihe*. Wien, 1902.
 S. 602 ist der Anmerkung 18 anzufügen: Vgl. *Dr. L. Gaugusch, Der Irrtum als Ehehindernis*. Wien, 1899.
 S. 619 Z. 4 v. o. lese man ἀρπαγή.
 S. 660 Z. 7 v. o. lese man Ungehorsam.
 S. 684 ist der Anmerkung 3 anzufügen: K. *Ῥάλλη, Τὸ μυστήριον τοῦ εὐχελαίου*. Ἐν Ἀθήν., 1905. S. 109 ff.

Register.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Noten.)

- Abbas, Klostervorsteher 676.
 Abdul-Medschid 133.
 Abendländische Kanonensammlungen 169 ff.
 Abendmahl, Materie und Minister 561 f.;
 — Ausschliefung von demselben, s. Exkommunikation.
 Abfall vom Christentum 489; — als Ehetrennungsgrund 636; — Abfall vom geistlichen Stande 281 ff.; — vom Mönchsstande 667. f.
 Abgaben, kirchliche 134. 542. 544. 545.
 Abhängigkeit von dritten Personen, Ehehindernis 586. 597.
 Abjuration der Ketzerei 559.
 Abneigung, unüberwindliche, als Ehetrennungsgrund 637 f.
 Abraham Echellensis 86.
 Abrogatio legis 69.
 Abschließung der Ehe 594; — des Verlöbnisses 588.
 Absetzung der Geistlichen 497. 504. 505;
 — der Bischöfe 116. 117. 123. 475.
 Absolute Ordination 273.
 Absolution 510 f.
 Abt 676.
 Abtreibung der Leibesfrucht 516.
 Achrida, bulg.-serb. Erzbistum 306. 312.
 Administration einer erledigten Eparchie 387; — einer Pfarre 427; — des Kirchengutes 531 ff.
 Adoption, Ursache der cognatio legalis 618.
 Advokatur, Verbot für Kleriker 116. 250.
 Aelteste in der apostolischen Kirchenverfassung 226. 429.
 Afrikanische Synoden 96; — Kanonensammlungen 175 ¹⁸.
 Agapetae (geistliche Schwestern) 249 ²⁴.
 Agapius 95. 106. 190.
 Agathangelus Chartophylax 128.
 Agathon 107.
 Aktuar 391.
 Alexander, Bischof von Alexandria 85. 212.
 Alexander, Fürst von Bulgarien 151.
 Alexandria, Patriarchat 131. 306. 307; —
 — Synode 340. — Wahl des Patriarchen 331; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Pfarr-Verfassung 412; — Pfarreprotoprien 429.
 Alexius, Patriarch von Konstantinopel 115.
 Alexius Comnenus, Kaiser 53. 116. 193. 467. 542. 589.
 Allgemeines Recht 9.
 Altar 271. 568. 569.
 Alter für den Eintritt in die Hierarchie 120. 261; — in den Mönchsstand 660. — zur Erlangung der bischöflichen Würde 353; — zur Gelübdeablegung 660; — zur Eheschließung 584. 600; — der Zeugen vor den kirchlichen Gerichten 483; — der Trauungszeugen 595.
 Altes Recht 10.
 Altes Testament, Rechtsquelle 41. 75.
 Ambon 271.
 Ambrosius von Mailand 569. 652.
 Amortisationsgesetze 529.
 Amphilochius von Ikonium 100. 104. 106.
 Amtsabsetzung 281 ff.
 Amtsvergehen der Geistlichen 493.
 Amunis, Mönch 103. 107.
 Anachoreten 650. 651. 658.
 Anagnosten 242. 374. 421. 427.
 Analogie 66.
 Anastasius hl. 113.
 Anastasius, Kaiser 682.
 Anastasius II., Papst 172.
 Anathem 500. 506.
 Anathematismen 109.
 Anatolius, Patriarch von Konstantinopel 88. 322.
 Anatreptische Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) 596. 622.
 Ancyra, I. Partikularsynode 92.
 Andersgläubige 64. 119. 441. 557. 685. 718. 720.
 Andronikus II. Paläologus, Kaiser 119. 524. 582.
 Angilram, Bischof 173 ¹¹.
 Anglikanische Kirche 715.
 Anklagen gegen Geistliche 481.
 Anklageprozeß 479 ff.

- Annulation der Ehe 640; — der Mönchsgelübde in Rußland 668³.
 Anstand des Klerus 117. 118. 120. 148.
 Anthemius, Kaiser 528.
 Anthimus IV., Patriarch von Konstantinopel 120.
 Antimensium 241. 374. 572.
 Antiochia, IV. Partikularsynode 93; — Patriarchat 131. 306. 307; — bischöfliche Synode 340; — Wahl des Patriarchen 331; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Pfarr-Verfassung 412; — Pfarreptropien 429.
 Antonius der Große, Begründer des Mönchtums 650. 651².
 Antworten, kanonische 46. 56. 112.
 Anwälte vor den kirchlichen Gerichten 482.
 Anwendung der Kirchengesetze 56.
 Apagoreutische Eehindernisse (impedimenta impedientia) 596.
 Apiarius 97.
 Apokrisarius 169.
 Apokryphen 77.
 Apostasie 489. 514. 515. 636.
 Apostolische Kirche 210; — Kanones 81 ff. — Konstitutionen 83. 161 ff. — Lehre 160.
 Appellation 96. 116. 485. 489.
 Appellationsinstanzen 474 ff.
 Arabianus, Bischof 95.
 Archäologie, kirchliche 18.
 Archidiaconen 244. 338.
 Archimandriten 245. 676.
 Archipresbyter 244.
 Arianer 85.
 Aristenus Alexius 113. 123. 185.
 Armenier 558.
 Armutsgelübde 666.
 Arsenius, Mönch 188.
 Arsenius III., Patriarch von Ipek 309.
 Asien 322.
 Asketen 650.
 Asketerion 681.
 Asylrecht der Kirche 468. 571.
 Athanasius der Große 85. 94. 103. 652.
 Athanasius von Athos 653.
 Athanasius I., Patriarch von Konstantinopel 119. 582.
 Athenisches Syntagma (von Rhallis und Potlis) 80. 200.
 Athos, Kloster 112. 674.
 Attikus von Konstantinopel 96.
 Aufgebot vor der Eheschließung 591. 603; — bei der Zivilehe 648.
 Aufnahme in die Kirche 553 ff.
 Aufreuzung zur Ehetrennung als Eehindernis 620.
 Aufsichtsorgane 399 ff.
 Aufsichtsrechte der Bischöfe 378 ff.
 Augustinus hl. 652.
 Aurelius, Erzbischof von Karthago 95.
 Ausbildung des Klerus 252 ff.
 Auslegung der Gesetze 64 ff.
 Aussatz, Ehetrennungsursache 637.
 Ausschließung vom Amte 503. 504; — vom Klerus 504; — aus der Kirche 501.
 Authentische Übersetzung der heiligen Schrift 77.
 Autokephale Kirchen 131 f.; — Grundlage derselben 301 f. 314 f.; — der älteren Zeit 303 ff.; — gegenwärtige 131. 307 ff. — Oberste Organe in denselben 317 ff. 338 ff.
 Autokephale Bischöfe 322. 330; — Einsetzung derselben 331 ff.; — Persönliche Rechte derselben 335 ff.
 Axiomatische Ehe 646.
 Bagadius 95. 106.
 Balsamon Theodorus 20. 53. 68. 91. 121. 123. 129. 186. 284. 286. 471.
 Basilianer 656¹.
 Basiliken (Basilicorum libri LX) 20. 129.
 Basilius der Große 104. 112. 113. 574. 651.
 Basilius, Erzbischof von Gortyna 89.
 Basilius I., Mazedonier, Kaiser 128. 129. 194.
 Basilius II., Patriarch von Konstantinopel 118.
 Basilius, Bischof von Libyen 100.
 Baulast, kirchliche 533; — beim Stifterrecht 537.
 Beatifikation, s. Kanonisation.
 Bedingungen für den Eintritt in die Hierarchie 252 ff.; — für den Eintritt in das Mönchtum 660 ff.; — bei der Eheschließung 590 ff.
 Beeidigung beim Gerichtsverfahren 486.
 Begnadigung 512.
 Begräbnis, kirchliches 685; — Entziehung desselben 685 f.
 Beichte 421. 447. 563. 684.
 Beichtgeheimnis 563.
 Beichtväter 412. 563. 679.
 Bekenntnis, orthodoxes 74. 442.
 Beleidigungen gegen Geistliche 247.
 Belgrad, Wahl und Einsetzung des Metropoliten 333.
 Belustigungsorte, öffentliche, Verbot des Besuches für Geistliche 248. 495.
 Benedikt von Nursia 653.
 Benediktion kirchlicher Sachen 567. 572; — der Ehe 594; — der Kirchhöfe 570;
 Bernhard von Pavia 21.
 Beschädigung 495.
 Besitzrecht der Kirche, Begründung desselben 516 ff.
 Bestes Theodorus 186.
 Besteuerung des Kirchengutes 530.
 Betrieb des Wirtsgeschäftes, Verbot für Geistliche 248.
 Betrug, als Eehindernis 601.
 Beveregius Guilielmus 202.
 Beweismittel im Prozesse 480 ff.
 Bewußtsein, mangelndes bei der Eheschließung 585. 597; — bei dem Eintritt in den Mönchsstand 661.
 Beziehungen zwischen dem Klerus und den Laien 218 ff.; — zwischen Kirche und

- Staat, fundamentale 696 ff.; — gegenwärtige 713 ff.
- Bezirksprotopresbyteri 245. 400 ff.
- Bibel als Quelle des Kirchenrechts 38 ff.
- Bibelkanon 75 f.
- Bilderstürmer 90. 98.
- Bilderverehrung 566.
- Bischöfe 239. 356; — historische Übersicht 350; — Erfordernisse für den Erwerb der bischöflichen Würde 118. 352 ff.; — Wahl und Einsetzung in älterer Zeit 355; — Wahl und Einsetzung in der Gegenwart 365; — Kanonische Prüfung 363; — Eid des Bischofs 366. 443; — Konsekration 344; — Inthronisation 368; — Verhältnis zur höheren Kirchengewalt 371; — gegenseitige Beziehungen 118. 371 ff.; — Rechte und Pflichten 371 ff. 381 ff.; — gesetzgebende Gewalt derselben 375. 456; — Unterhalt derselben 541; — Jurisdiktion 380 461 ff. 473. 531; — Lehramt 372 ff. — Ordinationsrecht 374 ff.; — Ehrenrechte 380; — Residenz 382; — Recht der Begnadigung 117. 375. 512; — Versetzung 119. 369; — Zölibat 118. 636; — Demission 118; — Absetzung 117. 475; — Gehilfen derselben 388. s. Episkopat.
- Bischöfliche Dispensationen 73. 376. 625; — Verordnungen 458; — Aufsicht 377. 532; — Begnadigung 375. 512. — Gerichtsbarkeit 473. — Insignien 381.
- Bischöfliche Synode 234.
- Bischofsseid 63¹⁹. 366. 443.
- Bischofsmantel 381.
- Bischofsstab 381.
- Bistümer, Errichtung derselben 300; — Aufhebung derselben 117.
- Bitgänge 375.
- Blagočinije (Protopresbyterat) 298.
- Blasphemie 495.
- Blastares Mattheus 53. 188. 195.
- Blutsverwandtschaft (cognatio carnalis) 604 ff.; — Berechnung der Grade 605.
- Bonifidius 201.
- Bonifacius, Papst 96.
- Bosnien und Herzegovina 136. 724; — Einsetzung der Bischöfe 316.
- Bossuet 700.
- Bostra 95. 107.
- Brautexamen 421. 590.
- Breviarium canonicum Crisconii 175¹⁸.
- Breviatio canonum Fulgentii Ferrandi 175¹⁸.
- Bruderschaften, kirchliche 619; — Zweck derselben 681; — rechtlicher Charakter derselben 682.
- Bücherverbote 446.
- Bürgerliche Gesetze als Quelle des Kirchenrechts 123 ff.
- Bukarest, Metropolit von 343.
- Bukowina, Metropole der Bukowina und von Dalmatien 152. 313; — Synode 344; — Ernennung des Metropolitens 335; — Ernennung der Bischöfe 366. — Pastoral-
- konferenzen 405; — Pfarr-Verfassung 415; — Pfarreptropien 433.
- Bulgarien, Patriarchat 306; — Exarchat 312; — Synode 345; — Exarchatrat 351; — Wahl und Einsetzung des Exarchen 334; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 366; — Vikarbischöfe 389; — Eparchialversammlungen 398; — Pfarr-Verfassung 413; — Pfarreptropien 430. Buße 564; — Bußgrade 500.
- Calinicus, Patriarch von Konstantinopel 120.
- Calinicus, Patriarch von Ipek 309.
- Canones Apostolorum 81. 161.
- Canonica missio 237.
- Canonica obedientia 285.
- Capitula Augilramni 173⁴.
- Caridi dela Trikis 198.
- Cavour 700.
- Censurae (poenae medicinales) 502.
- Centuriatoren, Magdeburger 81.
- Cetinje, Metropole 310. 330.
- Chalcedon, Konzil von 87.
- Character indebilis 282⁸.
- Charthophylax 121. 245. 391.
- Cheirothesie 271.
- Cheirotonie 121. 271 ff.; — Berechtigung zur Erteilung derselben 275 ff.; — Erfordernisse zur Erlangung derselben 120. 257 ff. — Wirkungen derselben 280 ff.; — der Andersgläubigen 287 ff.; — als Ehehindernis 283. 598; — Wirkungen der bischöflichen Cheirotonie 368 ff.
- Chilandar, serb. Kloster 192. 654.
- Chomatenus Demetrius 122. 513¹⁴.
- Chorbischöfe 104. 244. 279. 389.
- Christentum 717.
- Christologie 87.
- Chrisam hl. 241. 374. 558.
- Chronologie, christliche 18.
- Chrysostomus Johannes 112. 113. 702.
- Codex Theodosianus 19. 123; — Justinianus, repetitae praelectionis 19. 124; — chalcedonensis 167; — canonum ecclesiae romanae 171; — canonum Dionysii exigui 171; — canonum ecclesiae africanae 95 ff.
- Coelestin, Papst 87. 97.
- Coenobiten 651.
- Coenobitische Klöster 650. 673. 674.
- Coenobium 650. 674.
- Collectio decretorum rom. pontificum 172; — Dionysio-Hadriana 172; — hispana 173; — canonum Isidori mercatoris 173 ff.; — Johannis Scholastici 169; — LX titulorum 169; — LVII capitulorum 127. 176; — XXV capitulorum 127. 177; — constitutionum ecclesiasticarum (tripartita, paratitla) 177 ff.
- Communio laica u. clericalis 497; — in sacris 719.
- Concilium Quinisextum 88.
- Concubinatus 578.

Confessio orthodoxa 79. 442.
 Congrua sustentatio 548.
 Constantinus der Große, Kaiser 85. 195.
 253. 522. 527. 540. 632. 682. 705. 706.
 Constantinus Porphirogenitus 110. 524 704;
 — Copronymus 127; — Monomach 542;
 — Paläologus 130.
 Constantinus III., Patriarch von Konstantinopel 116; — IV., 116.
 Constantinus Kabasilas 122; — Harmenopulos 130.
 Constantius, Kaiser 652.
 Constitutiones Apostolorum 83. 161 ff.
 Corpus juris canonici 9.
 Cotelierus Johannes Bapt. 198. 202.
 Cremation 685.
 Crisconius Africanus 175 ⁴⁸.
 Curiales 265.
 Cusa, Fürst von Rumänien 486.
 Cypern, Erzbistum 48. 87. 131. 322; — Synode 344; — Wahl und Einsetzung des Erzbischofs 331; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 366.
 Cyprian hl. 90. 212. 223. 280. 356.
 Cyprian-Synode 90. 91.
 Cyrillus von Alexandria 87. 96. 108. 322.
 Cyrillus V. Patriarch von Konstantinopel 559.
 Cyrillus II. Metropolit von Rußland 192.
 Dabrobosnischer Metropolit 330.
 Dalmatien 153. 154. f. 330. s. Bukowina.
 Daniel, panon. Mönch 198.
 Decimae 522. 545.
 Declaratio cleri gallicani 700.
 Declaratorium rescriptum in der Karlowitzer Metropole 142.
 Decretales 172 ³¹.
 Decretum Gratiani 89.
 Degradation 504.
 Delikte 489 ff.; — der Geistlichen 493 ff.
 Demission eines Bischofs 87. 118.
 Deposition, s. Absetzung.
 Dessuetudo 69. 71.
 Devolutionsrecht 324.
 Diakon 242. 427.
 Diakonat 238. 242.
 Diakonissen 259. 427. 428.
 Diebstahl 495.
 Dienstuntaugliche Geistlichen 551.
 Digesten (Pandekten) 125.
 Dikiren 381.
 Dimissorialien 371. 509.
 Diodorus 104.
 Dionysio-Hadriana collectio 172.
 Dionysius Areopagit 237.
 Dionysius exiguus 171.
 Dionysius Mönch 122.
 Dionysius von Alexandria 100.
 Dionysius III. Patriarch von Konstantinopel 119.
 Diözese 299 ⁸.
 Diplomatie 18.
 Dispensationen 69. 73. 376. 625.

Disziplin, kirchliche 119. 120.
 Disziplinarvorschriften für den Klerus in der Karlowitzer Metropole 146.
 Divortium ex consensu 578. 631.
 Dobra Petrus 199.
 Dogmatik 17.
 Dogmen 57.
 Domizil 592 ³.
 Domnus von Antiochia 108.
 Dotation des Klerus 541 ff.
 Doxapater Gregorius 185.
 Duchiar 680.
 Duhovni Regiment in Rußland 137.
 Duschau, Czar der Serben 253 ⁴.
 Ecloga legum 127.
 Edikt von Mailand 158. 165. 527.
 Ehe, Begriff 577; — Sakrament 447. 578;
 — gesetzliche 642; — ungesetzliche 622;
 — zweite 642; — dritte 642; — vierte 115. 600. 622. 643; — verbotene 622;
 — gesetzwidrige 622; — verpönte 622;
 — axiomatische 646; — durch Bevollmächtigten 647; — gemischte 643; — morganatische 646; — putative 647; — Gewissensehe 648; — Zivilehe 648; — der Kleriker 267. 598; — Wirkungen derselben 622 ff.; — Unauflösbarkeit derselben 629; — Trennung derselben 629 ff.
 Eheaufgebot 421. 591. 603; — nach bürgerlichem Rechte 648.
 Ehebruch 495. 635; — als Ehehindernis 619; — die den Ehebruch begleitenden Ehetrennungsgründe 635.
 Ehebuße 625.
 Eheerfordernisse 583 ff.
 Ehedispensen 625.
 Ehegatten, Rechte und Pflichten 626 f.
 Ehegerichte, kirchliche 485; — bürgerliche 486 f.
 Ehegerichtsbarkeit 580 ff.
 Ehehindernisse 596; — Einteilung derselben 596; — absolute 597 ff.; — relative 604 ff.; — anatreptische 596. 622. 624; — apogoreutische 596. 622. 624; — welche außerhalb des Begriffes der Verwandtschaft liegen 618 ff.; — Wirkungen der Ehehindernisse 622 ff. — Beseitigung derselben 624 ff.
 Eheliche Pflicht 586. 597. 626.
 Eheliche Treue 626.
 Ehelosigkeit 267. 665. 668.
 Ehematrikeln 423. 596.
 Ehepatent Josefs II. 638 ²⁶.
 Eheschließung 583 ff.; — heimliche 594; — die Zeit zur Eheschließung 592.
 Ehestreitigkeiten 485 ff.
 Ehetrennung, kirchliche Doktrin 629 ff.; — durch freie Übereinkunft 632; — wegen einer gerechtfertigten Ursache 632; — Rechtswirkungen der Ehetrennung 640 f.
 Ehetrennungsgründe 634 ff.
 Ehren-Metropolit 325.

- Ehrenrechte der Bischöfe 380; — der Stifter 537 f.
 Eid, bischöflicher 366. 443. — des Pfarrers 411.
 Eidbruch 494.
 Eigentum am Kirchengute 517 f.; — Subjekt desselben 519 ff.
 Eigentumserwerb 522 ff.
 Einführung in den Klerus 257 ff.
 Einsegnung der Ehe 594. 595.
 Einsetzung der autokephalen Bischöfe 331 ff.
 Einsperrung in ein Kloster 503.
 Eintritt in die Kirche 553; — in die Hierarchie 252 ff.; — ins Kloster 636. 660.
 Einweihung der Kirche 374. 567.
 Einwilligung, gegenseitige, als Grundbedingung zur Eheschließung 583. 601.
 Ekklesiarch 679.
 Elias von Kreta 122.
 Eltern, Beziehungen derselben zu den Kindern 627. 641; — Rechte und Pflichten derselben 626. 629.
 Enchiridion ad eam cartam manuum de canonicis 199¹⁴.
 Entführung als Ehehindernis 619.
 Epanagoge 128. 704.
 Eparchial-Bischöfe 351 ff.
 Eparchial-Konsistorien 392 ff.
 Eparchial-Rat 395.
 Eparchial-Synode (Metropolitan-Synode), Begriff, Berufung, Zeit, Ort und Wirkungskreis derselben 318 ff.
 Eparchial-Verfassung 351 ff.
 Eparchial-Versammlungen 397 ff.
 Eparchie 298. 352; — Sedisvakanz derselben 387.
 Ephesus, Konzil von 87.
 Epigonation 381.
 Epilepsie 260.
 Episkopalgericht 472. 473. 477.
 Episkopat 212. 238 f.
 Episkopium 383.
 Epistemonarch 679.
 Epitimie 564.
 Epitome canonum Simeonis Magistri 168.
 Epitrachelgebühren 546.
 Epitrachel-Taxordnungen 546.
 Epitropen 531.
 Epitropien in den Eparchien 395 f.; — in den Pfarren 429 ff. 531.
 Eremiten 658.
 Erlöschen der Gesetze 68 ff.; — der Delikte und Strafen 509 ff.
 Ermahnung, als Strafe für Kleriker 502.
 Ersitzung, Erwerbungsart des Kirchengutes, Ersitzungszeit 527. 530. 539.
 Erwerbsfähigkeit der Kirche 516 f.
 Erwerbung der Kirchengüter 522; — durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, auf den Fall des Todes, durch testamentarische, durch gesetzliche Erbfolge 523 f.; — durch Vermächtnisse zu frommen Zwecken 525; — durch Schenkung und Kauf 526.
 Erzbischöfe 322; — Titular 323.
 Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 643. 645.
 Erziehungsanstalten für Kleriker 256 f.; 372 f.
 Erzpriester 400.
 Erzwingbarkeit des Rechts 59. 499.
 Eucharistie 561. 684.
 Euchologion 111.
 Eulogius von Alexandria 109.
 Eusebius von Nikomedien 92.
 Eustathius von Antiochia 85.
 Eustathius von Pamphylien 87.
 Eustathius von Sebaste 92.
 Eustratius aus Moldau 197.
 Eutyches, Archimandrit 87. 705.
 Evangelische Kirche 714. 715.
 Exarch von Bulgarien, dessen Wahl 334.
 Exarchat 299.
 Exarchen 243; — der serbischen Patriarchen 310. 311. 330; — Exarch von Grusien 341.
 Exekution des Urteils 485. 488.
 Exkommunikation, als Strafmittel 497. 499. 505.
 Exorzisten 242²⁰. 428.
 Fakultative Zivilehe 648.
 Falcidia lex 525.
 Fastenzeiten 575.
 Febronianismus 700.
 Festtage 573. 574.
 Findlinge, Taufe derselben 556.
 Firmilian von Caesarea 50.
 Firmung (Salbung mit dem Chrisam) 447. 556. 558.
 Flavian von Antiochia 95.
 Frauen, Ausschließung von der Cheirotonie 258.
 Frauenklöster 651.
 Friedhöfe 569 f.
 Fulgentius Ferrandus 185⁴⁸.
 Fundus instructus 550.
 Furcht als Ehehindernis 601.
 Gabriel III., Patriarch von Konstantinopel 120. 444.
 Gabriel IV., Patriarch von Konstantinopel 120.
 Gallikanismus 700.
 Gangra, Synode 92.
 Gasthäuser, Besuch und Halten den Geistlichen verboten 248. 249.
 Gebahrung mit dem Kirchenvermögen 226.
 Gebäude, kirchliche 530. 567.
 Gebet, Pflicht der Geistlichen zum täglichen Gebete 285.
 Gebete für die Toten 687.
 Gebrechen, körperliche, Impediment zur Cheirotonie 260.
 Geburtsmatrikeln 423.
 Gehorsam, kanonischer 285.
 Geistlicher Stand 237. s. Hierarchie.

Geistliche Standespflichten und Standesrechte 117. 246 ff.
 Geistliche Verwandtschaft 614.
 Geklagter im kirchlichen Gerichtsverfahren 482.
 Gelasius, Papst 446.
 Gelübde 598; — der Mönche 664 f.; — als Ehehindernis 598; — Entbindung von denselben in Rußland 668.
 Gemeindefriedhöfe 570.
 Gemeinden (Kirchengemeinden), s. Laien.
 Gemischte Ehen 643.
 Gennadius, Patriarch von Konstantinopel 109.
 Gennadius, Archimandrit 109.
 Genossenschaften, kirchliche 458. 529. 649. 681 ff. — Statuten derselben 458 f.
 Geographie, kirchliche 18.
 Georgius II., Patriarch von Konstantinopel 118.
 Gerasim III., Patriarch von Konstantinopel 120.
 Gerichte, kirchliche, 471. — Instanzen 472 ff.
 Gerichtsbarkeit, kirchliche 459 ff.; — der Bischöfe 473. — der Metropolitan-Synoden 474; — der Patriarchal-Synoden 746; — in Ehesachen 485–489.
 Gerichtsverfahren in den verschiedenen Phasen 476 ff. — das gegenwärtige Gerichtsverfahren 483; — bei Verschulden von Klerikern 484; — in Ehestreitigkeiten 485 ff.
 Germanus II., Patriarch von Konstantinopel 119.
 Gesegnete Orte 567; — Sachen 572.
 Gesetzbuch des serb. Kaisers Duschan 253.
 Gesetze 3; — juristische und kirchlich-juristische 4; — weltliche, als Quellen des Kirchenrechts 50 ff.; — konfessionelle, in Österreich-Ungarn 715 f. — Anwendung und bindende Kraft der kirchlichen Gesetze 56 f.; — Eigenartigkeit der kirchlichen Gesetze 6.
 Gesetzgebung, kirchliche 44 ff.; — allgemeine kirchliche 392. 453; — besondere 453 f.; — weltliche 130 ff.; — bischöfliche 456.
 Geschriebenes Recht 9.
 Gewissensehe 648.
 Gewissensfreiheit 717.
 Gewohnheit (consuetudo) als Rechtsquelle 47 ff.
 Gewohnheitsrecht 47.
 Glaubensbekenntnis 79. 442. 556; — beim Konfessionswechsel 559.
 Glaubenszwang 441. 717.
 Gleichstellung der Religionsgesellschaften 721.
 Glocken 572.
 Gottesdienst 560 ff.
 Göttliches Recht 9.
 Govora, Kloster 198.
 Grade der Hierarchie 238 ff.; — der Verwandtschaft 608; — der Schwägerschaft

610; — der geistlichen Verwandtschaft 615.
 Grammatikus in den Klöstern 680.
 Gratian 89.
 Gregorius von Nazianz 86. 106.
 Gregorius von Neocäsarea, Thaumaturgus 101.
 Gregorius von Nyssa 106.
 Gregorius V., Patriarch von Konstantinopel 120.
 Gregorius VI., Patriarch von Konstantinopel 445.
 Gregorius II., Papst 173.
 Gregorius VII., Papst 699.
 Gregorius Presbyter 104.
 Gregorius Doxapater 185.
 Griechenland, autokephale Kirche 120. 131. 311; — Synode 341; — Wahl und Einsetzung des Metropoliten 331; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — — Pfarr-Verfassung 412; — Pfarrepiotropien 429; — Ehejurisdiktion 487.
 Grusien 306. 341.

Hadrian I., Papst 89. 90. 110. 172.
 Handauflegung, s. Cheirotonie.
 Handel, Verbot desselben für Kleriker 249.
 Handlungen, heilige 447; — Verwaltung derselben 448; — allgemeine Bestimmungen über die heiligen Handlungen 449; — das gottesdienstliche Leben der Kirche 560.
 Häresie, Begriff und Strafe 490.
 Hatti-Humayum vom J. 1856. 133. 715.
 Hattischerif vom J. 1839. 133.
 Hausoratorien 567.
 Hebräer 755.
 Hebräisches Recht 20.
 Hegumen 375. 676.
 Heiden 557; — Ehe mit Christen 621.
 Heilige Schrift 38. 75.
 Heiligenbilder 566. s. Ikonen.
 Heiligenverehrung 565.
 Heiligsprechung, s. Kanonisation.
 Heinrich IV. 699.
 Heinrich V. 714.
 Hellenische Kirche 559.
 Heraklius, Kaiser 19. 177.
 Hermannstadt, Metropole 312. 716; — Wahl und Einsetzung des Metropoliten 332; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 366; — Synode 345; — National-Kongreß 350; — Metropolitan-Konsistorium 350; — Eparchial-Versammlung 399; — Eparchial-Konsistorium 394; — Pfarr-Verfassung 414; — Pfarrepiotropien 432.
 Herrscher, unterstehen den Gesetzen der Kirche 63.
 Hexabiblos des Constantinus Harmenopulos 130; — Ergänzung hiezu 189.
 Hierarchie, Begriff 236 ff.; — Hierarchia ordinis 238 ff.; — Hierarchia jurisdictionis 243 ff.; — Eintritt in die Hierarchie 252 ff.; — Rechte und Pflichten der

- Mitglieder der Hierarchie 246 ff.; — Beziehungen zwischen den Mitgliedern derselben 250 ff.
- Hierodiakonen 659.
- Hieromnemon 391.
- Hieromonachen 659.
- Hieronymus hl. 228 f. 652.
- Hilarion, Begründer des Mönchtums 650.
- Hilfsbischofe 279.
- Hilfspriester 425.
- Hipomnematograf 391. 681.
- Hippo, Synode 96.
- Hirtenbrief 457.
- Hirtenstab 381.
- Hispana, collectio canonum 173. 174.
- Hochverrat 119. 636.
- Honorius, Kaiser 528.
- Hontheim, Bischof (Febronius) 700.
- Hormisdas, Papst 172.
- Iberin (Grusien), autokephale Kirche 306. 322.
- Idiorrhhythmische Klöster 674.
- Ignatius Theophorus 223.
- Ignatius, Patriarch von Konstantinopel 99. 223. 231.
- Ignorantia legis 62.
- Ikonen (Heiligenbilder) 445. 566.
- Immunität, kirchliche 528. 571. 572; — der Geistlichen 247.
- Impotenz 586. 597. 637.
- Index librorum prohibitorum 446.
- Indreptarea legi, rumänische Kanonensammlung 198.
- Infallibilität der Kirche 210. 295. 439.
- Injurien gegen Geistliche 247.
- Innozenz III., Papst 89.
- Insignien, bischöfliche 381.
- Installation der Bischöfe 368 f.
- Instanzenzug 472 ff.
- Institutionen Justinians 125.
- Interkonfessionalgesetze in Österreich-Ungarn. 722.
- Interpretation der Gesetze 64 ff.
- Inthronisation des Patriarchen von Konstantinopel 329.
- Ipek, serb. Patriarchat 307. 309. 311. 330.
- Irade vom J. 1853. 133.
- Irenäus von Lyon 212. 223.
- Irene, Kaiserin 90. 110. 704.
- Irrtum, Ehehindernis 601.
- Isaak Angelus, Kaiser 131. 363. 542.
- Isagogik 77.
- Isidoriana versio 170.
- Isidorische Fälschung 173 ff.
- Isidorus von Sevilla 170. 173.
- Jagd, Verbot derselben für die Kleriker 249.
- Jaroslav, russ. Großfürst 192.
- Jassy, Metropolit von 343.
- Jassy, Synode 443 f.
- Jeremias II., Patriarch von Konstantinopel 119.
- Jeremias III., Patriarch von Konstantinopel 120.
- Jerusalem, Kirche von 306; — Patriarchat 131. 307; — Synode 340; — Wahl und Einsetzung des Patriarchen 331; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Pfarr-Verfassung 412; — Pfarreprotopien 429.
- Joachim III., Patriarch von Konstantinopel 120.
- Joachim IV., Patriarch von Konstantinopel 120.
- Johannes Chrysostomus 112. 113. 569. 574.
- Johannes der Faster 110.
- Johannes VIII., Patriarch von Konstantinopel 116. 589.
- Johannes XI., Patriarch von Konstantinopel 119.
- Johannes XII., Patriarch von Konstantinopel 363.
- Johannes Scholasticus 50. 100. 169. 176. 179.
- Johannes von Citrus 122. 195.
- Johannes Zonaras 68. 123. 185 f.
- Johann VIII., Papst 89. 99.
- Johann XXII., Papst 699.
- Johann Archimandrit 34.
- Joseph I., Kaiser 142.
- Joseph II., Kaiser 700. 716.
- Josephinismus 700.
- Julianus, Kaiser 528.
- Julianus Priester 172.
- Jungfrauen 599.
- Jurisdiktion, kirchliche 711; — der Bischöfe 372 ff.; — weltliche 711.
- Juristische Gesetze 4; — Personen 536.
- Jus arbitrii 466. 477.
- Jus asyli 468. 571.
- Jus divinum 7. 79.
- Justinianische Rechtssammlungen 124 ff.
- Justinian der Große, Kaiser 19. 52. 124. 284. 295. 465. 521. 536. 580. 631. 632. 633. 644. 655. 682. 703. 704.
- Justinian II., Kaiser 85. 295.
- Justinus II., Kaiser 19. 130. 179. 631.
- Juvenalis Jerosolymitanus 88. 322.
- Kabasilas Constantinus, Erzbischof 122.
- Kaiser, Schirmer der Kirche und ihrer Rechte 295. 701. 705; — Begnadigungsrecht 512 f.
- Kaiserliche Gewalt, ihr Verhältnis zur Kirche 704.
- Kaiserliche Konstitutionen 123 ff.
- Kalender, gregorianischer 119.
- Kalixt II., Papst 714.
- Kandidaten des geistlichen Standes, Eigenschaften 259 ff.
- Kanon 8.
- Kanonarch 679.
- Kanonensammlungen, griechische 167 ff. 184 ff.; — lateinische 169 ff.; — slavische 191 ff.; — rumänische 197 ff.
- Kanones 79 f.; — der Apostel 81; — der

- allgemeinen Konzilien 84 ff.; — der Partikular-Synoden 90 ff.; — der hl. Väter 99 ff.; — Ergänzung der Kanones 110 ff.
- Kanonisation der Heiligen 565.
- Kanonische, Bücher der hl. Schrift 75 ff.; — Antworten 46. 56; — Abhandlungen 56; — Entscheidungen 56; — Sendeschreiben 46. 100. — Visitationen der Bischöfe 379. — Prüfung der Bischöfe 363.
- Kanonischer Gehorsam 285.
- Kanonisches Recht 8.
- Kanonismen im Patriarchate von Konstantinopel 135 ff.
- Kanonisten-Recht 54 ff.
- Kanstrisios 391.
- Kapelle 567.
- Kapläne 425.
- Karl VI., 142.
- Karlowitz, Metropole 309. 716; — Synode 345; — National-Kirchenkongreß 348; — Kongreß-Ausschuß 348; — Metropolitan-Kirchenrat 349; — National-Schulrat 349; — Wahl und Einsetzung des Metropolitanen (Patriarchen) 332; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Eparchialversammlungen 399; — Eparchial-Konsistorien 394; — Pfarr-Verfassung 413; — Pfarreprotopien 431.
- Karthago, Synoden 95 ff.
- Katalog, geistlicher 237. 505.
- Katechese 440.
- Katechismus, ausführlicher 79. 443.
- Katechumenen 217. 428. 557.
- Kathedralkirche 382.
- Katholikai 243.
- Katholische Kirche 209.
- Kauf 534.
- Kaufvertrag 526.
- Kerkerstrafe 637.
- Ketzer (Häretiker) 557. 558; — Ausschließung derselben und ihrer Söhne von der Cheirotomie 262; — Ausschließung vom kirchlichen Begräbnisse 685.
- Ketzerei, s. Häresie
- Ketzer-Taufe 90.
- Keuschheitsgelübde 598. 664.
- Kinder, Taufe derselben 555; — unterstehen den Gesetzen der Kirche 63; — eheliche und uneheliche 623. 627; — Legitimation 628.
- Kirche, Begriff und Aufgabe 1 ff. 206. 695; — im Gebiete des Rechts 3 ff.; — Eintritt in dieselbe 553. 557; — Oberhaupt 207; — Eigenschaften 209; — Einheit 211 ff.; — Zusammensetzung derselben 214 ff.; — Austritt aus derselben 488. 489; — Verhältnis zum Staate 696 f.; — Verhältnis zu den Andersgläubigen 717 f.
- Kirchen, Konsekration derselben 374. 567.
- Kirchenämter 244 ff.
- Kirchenbücher 445.
- Kirchendiener 242. 427.
- Kirchenfreiheit 695.
- Kirchengebäude 569.
- Kirchengebiet 297 ff. — Errichtung der Kirchengebiete 300.
- Kirchengemeinden 298. 429 ff. s. Laien.
- Kirchengeschichte 17.
- Kirchengesetzgebung 451 ff.
- Kirchengewalt 227. 695. 711; — Entstehung derselben 228 ff. 694; — Beständigkeit 230; — Subjekt 231 ff.; — Zweige derselben 235 f.; — Organe derselben 290 ff.
- Kirchengut 515. 517; — Subjekt des Eigentums 519 ff.; — Erwerb desselben 522 ff.; — Vorrechte 527 ff.; — Beaufsichtigung 378. 531; — Besteuerung 530; — Verwaltung desselben 531 ff.; — Mitwirkung der Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchengutes 226. 532; — Gebahrung mit dem Kirchengute 226; — Verwendung desselben 533; — Veräußerung 117. 534; — Säkularisation 530.
- Kirchenmatrikeln, s. Matrikeln.
- Kirchenrecht 7; — inneres und äußeres 689; — Einteilung des Rechtes innerhalb desselben 9 f.; — Selbständigkeit 12; — als Wissenschaft 13 ff.; — Darlegung des Kirchenrechtes 15; — System desselben 21 ff.; — Quellen 37 ff.; — Sammlungen 157 ff.; — Literatur desselben 23 ff.
- Kirchenstrafen 496 ff.
- Kirchenväter 531.
- Kirchenverfassung 205 ff.
- Kirchenvermögen, s. Kirchengut.
- Kirchenversammlungen 120.
- Kirchenwürdenträger 391.
- Kirchenzucht 496; — über die Geistlichen 502; — über die Laien 499.
- Kirchliche Immunität 528. 571. 572.
- Kirchenweihe 568.
- Kläger im Gerichtsverfahren 480 ff.
- Kleidung der Kleriker 250.
- Klens von Rom 163. 173. 223. 230.
- Kleriker 215.
- Klerus 216; — Einführung in denselben 257 ff.; — Eigenschaften der Kandidaten des Klerus 259 ff.; — Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung desselben 252 ff.; — Beziehungen zwischen demselben und den Laien 218 ff.; — allgemeine Rechte und Pflichten des Klerus 247 ff.; — Beziehungen zwischen den Mitgliedern desselben 250 ff.; — Gerichtsstand 464; — Beteiligung des Klerus an politischen Fragen 118. 120. 250; — Unterhalt desselben 539 ff.; — Vermögen desselben 548.
- Klöster 669; — Organisation derselben 675; — Jurisdiktion über dieselben 659. 672; — Verwaltung der Klöster 680; — Organe für die klösterlichen Dienste 679; — Stauropegial-Klöster 672; — kaiserliche 673; — coenobitische 674; — idiorhythmische 674; — Eparchial-Klöster 672; — Filial-Klöster 119.

- Klosterbeiträge 115.
 Klosterdisziplin 675 ff.
 Klosterfrauen, s. Nonnen.
 Klosternovizen 121. 663. 679.
 Klosterschulen 255.
 Klostervorsteher 117. 118. 676.
 Kniga pravil 82. 96.
 Kodex, s. Codex.
 Kommentare zu den Kanones 185 ff.
 Kommentatoren 123. 185—187.
 Komputation der Verwandtschaftsgrade 607; — der Schwägerschaftsgrade 611.
 Konfessionelle Schulen 253.
 Konkordat 701. 714.
 Konkubinat, s. Concubinitus.
 Konon 101.
 Konsekration der Kirchen 374. 567; — der Klöster 670.
 Konsistorial-Erlässe 458.
 Konsistorium, bischöfliches 391. 392 ff.; — Mitglieder desselben 393; — Wirkungskreis 395; — Hilfsorgane desselben 395 ff.; — als Gerichts-Instanz 474; — Metropolitankonsistorium in der Hermannstädter Metropole 350.
 Konstantin der Große, s. Constantinus.
 Konstantinopel, Konzilien 86. 88. 90; — Synoden 86. 95. 98. 109. 183. 285. 501. 559. 643.
 Konstantinopel, Kirche von 306; — Patriarchat 132; — Synode 338; — gemischter Rat 339; — Wahl und Einsetzung des Patriarchen 329. 332. — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Vikar-Bischöfe 389; — Eparchialepitropie 395; — Eparchial-Rat 395; — Pfarr-Organisation 412; — Pfarrepitropie 429.
 Konvalidation der Ehe 625.
 Konzilien, allgemeine 84 ff.; — Begriff und Aufgabe 290 f.; — Berufung 292 f. — Autorität 295 f.; — Teilnehmer an einem allgemeinen Konzil 294.
 Krankenanstalten 521. 524. 533.
 Krankheit 260. 514. 551.
 Kreis-Protropresbyteri 400 ff.
 Kreta, Kirche auf der Insel 316.
 Kriegsdienst 250. 265. 603.
 Krmčija 192 ff.
 Kroatien 723.
 Kruschedol, Kloster 310.
 Kultus 447. 560 ff.
 Kuratoren 620.
 Küster 428.
 Laien 216; — Beziehungen zwischen dem Klerus und denselben 218; — Anteilnahme an den Bischofswahlen 356 ff.; — Anteilnahme an der Bestellung der Pfarrer 410. 412 ff.; — Teilnahme in der hierarchia jurisdictionis 221. 346 ff.; — unterstehen der Kirchenzucht 499; — Pflicht denselben an dem Gottesdienste teilzunehmen 450.
 Lancelottus Paul 22.
 Landbischöfe, s. Chorbischöfe.
 Landesherr, s. Kaiser.
 Laodicea, Synode von 93.
 Lateiner 560¹¹.
 Lateinische Kirchenrechtssammlungen 169. ff.
 Latrogamie 582. 594.
 Laura 670.
 Laurentius 171.
 Legate ad pias causas 525.
 Legitimation unehelicher Kinder 628.
 Lehramt der Bischöfe 232. 372 ff.; 384. 439. 443.
 Lehre, kirchliche 120; — Verwaltung derselben 438 ff.
 Lehre der zwölf Apostel 160.
 Lehrplan, theologischer 372.
 Leibeigene, s. Sklaven.
 Leibesfrucht, Abtreibung derselben 515.
 Leichenbestattung, s. Begräbnis.
 Lektoren, s. Anagnosten.
 Leo, Patriarch von Konstantinopel 116.
 Leo I., Papst 322. 705.
 Leo der Isaurier, Kaiser 127. 194.
 Leo der Philosoph, Kaiser 127. 130. 581. 701.
 Leo der Armenier, Kaiser 111.
 Leopold I., Kaiser 142. 309.
 Letojus 170.
 Leunclavius, Johannes 201.
 Lex Falcidia 525.
 Ligardi, Panteleimon 198.
 Literatur des Kirchenrechts 23; — Arbeiten über Rechtsgeschichte, Rechtsquellen u. s. w. 24 ff.; — systematische Werke 26. ff.; — Arbeiten über das Recht der einzelnen Partikularkirchen 29 ff.; — Arbeiten über einzelne Teile des Kirchenrechts 30 ff.; — Arbeiten für die kirchliche Praxis 34; — Periodische Zeitschriften 34 f.
 Liturgie 561. 574; — der vorgeweihten Gaben 574.
 Logothet 246. 391.
 Lucentius 88.
 Ludwig der Bayer 699.
 Ludwig XIV., König 700.
 Lukas, Patriarch von Konstantinopel 117.
 Lupul, moldauischer Fürst 198⁸.
 Luther 715.
 Macedonius 86.
 Magdeburger Centuriatoren 81.
 Mahmud II., Sultan 133.
 Mailänder Edikt 158. 156. 527.
 Makarius von Jerusalem 85.
 Makarius von Antiochia 120.
 Makarius von Egypten, Begründer des Mönchtums 650.
 Makrena 656.
 Malaxos Manuel 189. 198.
 Malerei, kirchliche 567.
 Mangel der nötigen Geisteskräfte, als Ehehindernis 585. 597; — der Zustimmung der Gewalthaber, als Ehehindernis 586.

- 597; — des Aufgebotes, als Ehehindernis 603; — der erforderlichen Dokumente, als Ehehindernis 603.
- Manuell., Patriarch von Konstantinopel 119.
- Manuel Comnenus 187.
- Manus mortua 529.
- Marcian, Kaiser 88. 528. 705. 706.
- Maria Theresia, Kaiserin 142.
- Markus, Patriarch von Alexandria 121.
- Matrikeln (Geburts-, Trauungs- und Sterbe-) 379. 423 f.; — Auszüge aus denselben 424.
- Matthäus I., Patriarch von Konstantinopel 360.
- Matthias, Apostel 355.
- Maximin, Kaiser 92.
- Maximus von Antiochia 88. 322.
- Maximus, Diakon 190.
- Megalosheimoi 658.
- Meineid 117. 494.
- Melchiades, Papst 173.
- Meletius von Antiochia 86.
- Menas, Bischof 107.
- Mennas, Patriarch von Konstantinopel 633.
- Mercator Isidorus 173.
- Methodius, slavischer Erzbischof 180.
- Metropole, Begriff 299; — Benennung in den kanonischen Quellen 298 *; — autokephale von Karlowitz 309; — von Cetinje 310; — von Hermannstadt 312; — in Serbien 314; — in Griechenland 311; — in Rumänien 314; — der Bukowina und von Dalmatien 313.
- Metropolitanen 323 ff.; — Rechte derselben 324; — Stellung zu dem Patriarchen 327; — Einsetzung der heutigen autokephalen Metropolitanen: von Karlowitz 332; — von Hermannstadt 332 f.; — von Belgrad 333; — von Rumänien 334; — von Athen 331; — von Petersburg 331; — von Cetinje 334; — von Czernowitz 335. —
- Metropolitengericht, als erste und zweite Gerichtsstanz 474; — als letzte Instanz 475.
- Metropolitansynode 318. ff.
- Michael I., Patriarch von Konstantinopel 115.
- Michael II., Patriarch von Konstantinopel 116.
- Michael III., Patriarch von Konstantinopel 118. 187.
- Michael III., Kaiser 98.
- Michael VIII., Paläolog, Kaiser 701.
- Michael Moxalios, rumän. Hegumen 198.
- Mikroskemoi 657.
- Milderungsumstände bei der Strafverhängung 508.
- Mileve, Synode von 96.
- Militärseelsorge 434.
- Mischehen 619. 643 ff.
- Missio canonica 237.
- Missionsdienst 441.
- Mitra 381.
- Mönche 118. 217. 657; — Grade derselben 657 f.
- Mönchsgelübde 604 ff.
- Mönchsregeln 651 ff.
- Mönchsstand, Eintritt in denselben 660; — vorgeschriebenes Alter 660; — Prüfungszeit 662 f.
- Mönchstonsur 663; — Wirkungen derselben 667.
- Mönchtum, Bedeutung und Entstehung 649; — Regelung desselben 651; — Organisation desselben 656 ff.
- Mohammedaner 557.
- Moldau 155. 314. 343.
- Monogamie 576.
- Monte Cassino, Kloster 653.
- Montenegro, autokephale Kirche 131. 156; — Synode 346; — Wahl und Einsetzung des Metropoliten 334; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Pfarrorganisation 416; — Pfarreprotoprien 434.
- Moralische Gesetze, Unterschied von den juristischen Gesetzen 4.
- Moraltheologie 17.
- Mord 116. 495.
- Morganatische Ehe 646.
- Mosaisches Recht 20.
- Moxalios Michael 198.
- Muhammed II., Sultan 132. 133. 469. 715.
- Munera sordida, Befreiung der Kleriker von denselben 528.
- Nachstellungen lebensgefährliche, als Ehehindernis 602; — als Ehetrennungsgrund 635.
- Natürliches (philosophisches) Recht 9; — Kirchenrecht 13.
- Nektarius, Patriarch von Konstantinopel 86. 95.
- Nektarius von Jerusalem 120.
- Neocäsarea, Synode von 92.
- Neojustiniana, Kirche von 306. 322.
- Neophyten 262.
- Nepotismus 491.
- Nestorius 87. 109.
- Neues Recht 10; — in der abendländischen Kirche 175.
- Neues Testament 39. 76.
- Nicäa, Konzilien 85. 90.
- Nikephorus Confessor 111.
- Nikephorus, Chartophylax 122.
- Nikephorus Phokas, Kaiser 362.
- Niketas, Chartophylax 122. 195.
- Nikodemus, griechischer Mönch 190.
- Nikolaus von Myra 85.
- Nikolaus I., Patriarch von Konstantinopel 115.
- Nikolaus III., Patriarch von Konstantinopel 112. 116. 194.
- Nikolaus IV., Patriarch von Konstantinopel 116.
- Nikolaus I., Papst 98. 175.
- Nippon, walachischer Metropolit 199.
- Nominationsrecht der Landesherren 361. ff.
- Nomokanon, Begriff 178; — in I. Titeln 179. 191; — in XIV. Titeln (Nomoka-

- non des Patriarchen Photius) 181 ff.; — des Manuel Malaxos 189. 190; — des Cotelerius 198; — des Gregorius Doxapater 185; — in 228 Kapiteln 190; — zum großen Ritualbuche 190.
- Nonnen 375. 651. 656.
- Nottaufe 555.
- Notzivilehe 648.
- Novellen (*novellae constitutiones*), Justinians 19. 125; — nach Justinian 19. 130.
- Noviziat, s. Prüfungszeit.
- O**
- Obedientia canonica 285.
- Oberhaupt der Kirche 207 ff.
- Oberleitung in den autokephalen Kirchen 338 ff.
- Ober-Prokurator der russischen Synode 139. 340.
- Oblationen 516. 522. 531. 541.
- Oeffentliches Recht 10. 12.
- Oekonom, Verwalter des Kirchenvermögens 226. 245. 391. 531. — Kloster-Oekonom 680.
- Oekumenische Konzilien, s. Konzilien.
- Oekumenizität der Kirche 210. 694.
- Oelung, letzte 447. 684.
- Oesterreichisch-ungarische Monarchie 715. 722.
- Omoforion 381.
- Orden, s. Basilianer.
- Ordination, s. Cheirotonie.
- Organe zur Verwaltung der heiligen Handlungen 448 f.
- Organismus, kirchlicher 214 ff.
- Ostarii 242³⁰.
- Otto, König von Griechenland 487.
- Ottomanisches Reich 133. 715.
- Osius, Bischof von Korduba 85. 94.
- P**
- Pachomius der Große, Begründer des Mönchtums 650. 651. 674.
- Pädobaptismus (Kindertaufe) 428. 555.
- Paisius von Alexandria 120.
- Panagia 381.
- Pandekten Justinians 125.
- Papa 244.
- Paphnutius von Theben 85.
- Papst von Rom, seine Stellung im Abendlande 174. 175. 714.
- Parabolanen 681.
- Paramonarien 421. 428.
- Paratitla (*Collectio constitutionum ecclesiasticarum*) 177.
- Parekklesiarch 679.
- Parität der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften 721.
- Parochie, Bischofssprengel 298; — Pfarrsprengel, s. Pfarre.
- Parökonom 680.
- Partikularkirchen (autokephale Kirchen), Selbständigkeit derselben, historische Entwicklung 301; — Organisation derselben, historisch-kanonische Übersicht 302 ff.; — gegenwärtige Lage 307 ff.
- Partikularsynoden 90 ff. 317 ff.
- Paschasinus 88.
- Pastoralkonferenzen 373. 404 ff.
- Pastoraltheologie 18.
- Paterissa 381.
- Paten bei der Taufe 556; — die Ehe derselben mit dem Täufling verboten 614. 636.
- Patriarchalexarchen 329.
- Patriarchalgericht 476.
- Patriarchalsynoden 320 ff.
- Patriarchate 299; — orientalische 306; — von Tirnovo 306; — von Ipek 307; — von Moskau 119. 193. 308.
- Patriarchen 326; — Entstehung 243; — Privilegien 121; — Rechte derselben 327; — Einsetzung derselben nach den älteren Normen 328; — Stellvertreter derselben 329.
- Patriarchen, orientalische, die von denselben erlassenen kanonischen Vorschriften 115 ff.
- Patriarchenstühle, Zahl derselben 120.
- Patrimonium ecclesiae 549.
- Patronatsrecht in der Bukowina 539⁴.
- Paulus von Theben, Begründer des Mönchtums 650.
- Paulus Lancelottus 22.
- Paulus von Samosata 100.
- Pawlow Alexius 24.
- Peculium ecclesiae et clericorum 549.
- Pedalion 189.
- Pension, s. Ruhegehalt.
- Periodeuten 244. 400.
- Persönlichkeit, juristische 536.
- Peter der Große, Kaiser von Rußland 137. 139.
- Petrizti Ignatius 198.
- Petrus von Alexandria 102.
- Petrus, Chartophylax 122.
- Pfarr 298. 407; — gegenwärtige Lage 412. ff. 531.
- Pfarrreptropien 227. 429 ff. 533.
- Pfarrer 407; — Bestellung derselben 409 ff.; — Erfordernisse 411 f.; — Rechte und Pflichten 118. 417 ff.; — amtliche Tätigkeit derselben 422 ff.; — Rechtsverhältnisse 416; — Verhältnis zu der Gemeinde 222. 417; — Gehilfen und Stellvertreter derselben 425; — Unterhalt 543 ff.
- Pfarrerswahlen 412 ff.
- Pfarrgeistlichkeit 406. 543.
- Pfarrgemeinderäte, s. Epitropen.
- Pfarrhäuser 547.
- Pfarrkirche 406.
- Pfarrkonkurs 411.
- Pfarrkontribute 545.
- Pfarrlinge 417. 421.
- Pfarrmatrikeln 379.
- Pfarrvermögen 429.
- Pfarrverweser 427.
- Pflicht, eheliche 586. 597. 626.
- Philosophisches (natürliches) Kirchenrecht 13. 16.

- Philotheus, Patriarch von Konstantinopel 119. 359.
 Photius, Patriarch von Konstantinopel 98. 101. 181.
 Pitra Johannes Baptista 203.
 Plaketus von Antiochia 93.
 Platon von Moskau 140.
 Pneumatikos pater 563. 679.
 Poenae medicinales u. vindicativae 502. 509.
 Politische Fragen, Beteiligung des Klerus daran 118. 120. 250.
 Polyandrie 576.
 Polygamie 576. 642.
 Positives Recht 9.
 Patestas magisterii 220. 232. 235; — ordinis 220. 233. 235; — jurisdictionis 221. 227. 233. 235.
 Präsentationsrecht 538.
 Pravila, rumänische Kanonensammlung 198; — russische 203; — serbische 204.
 Predigt 384. 419. 439.
 Presbyteral-Rat 233. 390. 395.
 Presbyterat 238. 241. 244.
 Presbyteri 251.
 Priesterschaft 215.
 Priesterseminarien 255. 372.
 Priesterweihe 271. 374. 447.
 Primaten 243.
 Primas von Rumänien 334.
 Primo-secunda Synodus von Konstantinopel 98.
 Prisca canonum translatio 170.
 Privatgottesdienst 375. 407.
 Privatrecht 10.
 Privatvermögen des Klerus 549.
 Privilegien 69. 72. 141.
 Prochiron Basilius des Mazedoniens 128. 194.
 Promulgation der Kirchengesetze 62. 292.
 Prophanierung der gesegneten Orte 571; — der heiligen Sachen 572. 573.
 Protekdikus 121. 245. 391.
 Protestanten 558. 715.
 Protestantische Kirche 289. 559. 716.
 Protodiakon 244.
 Protokanonarch 679.
 Protopresbyteralgericht 472 f.
 Protopresbyterat 298.
 Protopresbyteri 245. 391. 400 ff.
 Protosynkellos 246. 337. 380.
 Prozessionen 375.
 Prozeßverfahren, kirchliches 476 ff.
 Prüfungszeit (Novizia) 653. 662.
 Psalmen 242. 421. 427.
 Psellus Michael 184.
 Pseudo-isidorische Dekretalen 173.
 Putativehe 647.
 Quarta Falcidia 525.
 Quellen des Kirchenrechts 37; — im allgemeinen 38 ff.; — im besonderen 74; — allgemeine 75 ff.; — ergänzende 113 ff.; — besondere 131 ff.; — Hilfsquellen 121 ff.; — Anwendung der Rechtsquellen 56 ff.
 Quellensammlungen 151 ff.
 Quesnel Paschasius 171.
 Quinisextum concilium 88.
 Quintinus Heduus Johannes 202.
 Ratio legis 66.
 Rationabilität des Gewohnheitsrechts 47.
 Raub, als Ehehindernis 619.
 Realinjurien gegen Geistliche 247.
 Rechnungslegung durch die Administratoren des Kirchengutes 227. 532.
 Recht, kanonisches 8; — göttliches 9. 79; — allgemeines u. besonderes 9; — römisches 19; — hebräisches 20; — slavisches 20; — Verhältnis des weltlichen zum kirchlichen 9. 50 ff. 713.
 Rechte, persönliche, der obersten Bischöfe in den heutigen autokephalen Kirchen 335 ff.
 Rechtsanalogie 68.
 Rechtsbücher Justinians 124 ff.
 Rechtsfähigkeit, bürgerliche, der Kirche 522 ff.
 Rechtsphilosophie 19.
 Rechtsquellen 56 ff.
 Referendar 391.
 Reglement, geistliches, Peters des Großen 137.
 Religionsfreiheit 721.
 Religionslehrbücher 373. 445.
 Religionslehrer 373.
 Religionsunterricht 373. 419. 440.
 Religionsverschiedenheit, Ausbildung des Ehehindernisses 621. 643 ff.
 Religionswechsel 721.
 Reliquien, heilige 566. 568.
 Repudium, libellum repudii 578. 630.
 Rescriptum declaratorium in der Karlowitzer Metropole 142.
 Residenzpflicht 382. 422. 547.
 Resignation auf Kirchenämter 281.
 Reskript, Allerhöchstes, vom 10. August 1868 in der Karlowitzer Metropole 144.
 Responsa prudentium 55.
 Rhasophoren 657.
 Richter, kirchliche 471 ff.
 Ritualbücher 449.
 Römisches Recht 19.
 Römisch-katholische Kirche 99. 289. 559. 714.
 Rom, autokephale Kirche von 304.
 Ruhegehalte der Geistlichen 551.
 Rüge 502.
 Rumänien, autokephale Kirche 120. 132. 155. 314; — Synode 343; — Wahl und Einsetzung des Primas 334; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Vikarbischöfe 389; — Pfarr-Organisation 415; — Pfarreptropien 433; — Ehejurisdiktion 487.
 Rumänische Kanonen-Sammlungen 197 ff.
 Rundschreiben 297. 458.

- Rußland, Bekehrung 193; — Patriarchat 119. 193. 308; — autokephale Kirche 131. 137. 308; — Synode 120. 340; — Hilfsämter der Synode 341; — Ober-Prokurator als Vertreter des Kaisers in der Synode 139. 341; — Lehr-Komitê 341; — Zensur-Komitê 341; — der Metropolit von Petersburg 331; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — Vikarbischöfe 389; — geistliche Verwaltungsorgane in den Eparchien 396; — Eparchial-Versammlungen 398; — Pfarr-Organisation 413; — Pfarreptropien 430; — Säkularisation der Kirchengüter 530.
- Sabbas, der Gesegnete 653.
- Sabelius 100.
- Sachen, heilige, geweihte u. gesegnete 572.
- Säkularisation der Kirchengüter 530; — der Klöster in Rußland 671^a.
- Sakellarius 245. 391. 672.
- Sakellion 245. 391.
- Sakkos 381.
- Sakramente 447.
- Sakrilegium 370. 494.
- Sammlungen des Kirchenrechts, allgemeine Übersicht 157; — I. Periode bis zum Mailänder Edikt 159 ff.; — II. Periode: rein kanonische Sammlungen 166 ff.; — kirchlich-weltliche Sammlungen 176 ff.; — III. Periode 183 ff.
- Sanktion der Gesetze 4.
- Sardica (Sophia), Synode von 93.
- Sawa hl., serbischer Erzbischof 192. 195. 654.
- Schaguna, rumän. Metropolit 199.
- Schenkungen 526.
- Schenkungsurkunde des Kaisers Constantinus 195.
- Schiedsgericht (jus arbitrii) 466. 477.
- Schiedssprüche, bischöfliche 477.
- Schisma 490.
- Schismatiker 558. 685. 720.
- Scholastica 656.
- Scholasticus Johannes 50. 100. 169. 176. 179.
- Schrift, heilige, als Quelle des Kirchenrechts 38 f. 75 ff.
- Schulen, theologische 255. 372; — weltliche 373; — Elementarschulen 441; — in den Klöstern 255.
- Schulunterricht, Einfluß der Kirche auf denselben 373. 441.
- Schutzrecht des Staates 527 ff. 701.
- Schwägerschaft (affinitas) 610; — Zählung der Grade 611; — Grundsatz für das Ehehindernis 612; — Schwägerschaft in drei Familien 613; — nachgebildete Schwägerschaft (quasi affinitas, affinitas ficta) 616.
- Schwängerung der Braut, als Ehehindernis 598.
- Sedisvakanz 387; — Verwaltung der Eparchie während derselben 387.
- Seelenämter 687.
- Seelsorge 118. s. Pfarrer.
- Segnungen, s. Benediktion.
- Selbständigkeit der Kirchen- und Staatsgewalt 694.
- Selbstmörder, Begräbnis derselben 685.
- Selbstverstümmler 268.
- Seligsprechung, s. Kanonisation.
- Semarianer 92.
- Seminarien 255. 372.
- Sendschreiben der Apostel 76; — der hl. Väter 100; — der orthodoxen orientalischen Patriarchen 78. 222. 442.
- Serbien, autokephale Kirche 120. 314; — Synode 342; — das große geistliche Gericht 343; — Wahl und Einsetzung des Metropoliten 333; — Wahl und Einsetzung der Bischöfe 365; — das Eparchialgericht 154. 393. 394; — Pfarr-Organisation 413; — Pfarreptropien 430.
- Sergius I., Patriarch von Konstantinopel 181.
- Sergius III., Patriarch von Konstantinopel 115.
- Siebenbürgen, s. Hermannstadt.
- Simeon I., Patriarch von Konstantinopel 119.
- Simeon, Magister und Logothet 168.
- Simeon von Thessalonica 328. 354. 360. 590.
- Simonie 109. 110. 490 ff.
- Sinai, autokephales Erzbistum 121. 311. 366; — Wahl und Einsetzung des Erzbischofs 331.
- Sinkelloi 246.
- Siricius, Papst 172.
- Sisinnius, Patriarch von Konstantinopel (Tomus Sisinnii) 194.
- Skenophylax 245. 391.
- Sklaven 265.
- Slavisches Recht 20.
- Slavonien 723.
- Soldaten, Unfähigkeit zur Ordination 265.
- Sonntag 574.
- Sonntag der Orthodoxie 501.
- Sophiakirche, Synode 98.
- Spiel 248.
- Spiridion von Cypern 85.
- Staat, Entstehung 692; — und Kirche 691 f.
- Staatsgewalt 63. 695. 708. 710.
- Staatsaufsicht über das Kirchenvermögen 529. 530. 532.
- Staatsreligion 721.
- Staatsunterstützungen für den Unterhalt des Klerus 541.
- Stand, geistlicher 215; — ein Ehehindernis 598.
- Standesrechte und Standespflichten der Geistlichen 246 ff.
- Stationes fisci 520.
- Statistik, kirchliche 18.
- Statuten der Genossenschaften 458. 683; — der Klöster 652 f.

- Stauropegial-Klöster 672. 675.
 Stauropegion 327. 670. 672.
 Stellvertretung auf den allgem. Konzilien 294.
 Stephan von Ephesus 167. 185.
 Stephan, Ungro-walachischer Metropolit 198.
 Stephan, Fürst von Rumänien 197.
 Stephan, Bischof von Salona 171.
 Sterbematrikeln 423.
 Steuerfreiheit des Kirchengutes 528.
 Steuern, kanonische 541.
 Stiftbrief 537.
 Stifterrecht 119. 535 ff.
 Stiftungen, fromme 525.
 Stolgebühren, s. Epitrachelgebühren.
 Strafen, kirchliche, Wesen derselben 498;
 — für Laien 499; — für Kleriker 502;
 — Verhängen derselben 507; — Er-
 löschten derselben 509.
 Straßgerichtsbarkeit 489.
 Strafmittel, kirchliche 496 ff.
 Strafrecht, kirchliches 489 ff.
 Strafverfahren 507 ff.
 Stunden, geheiligte 573.
 Subdiakonen 242. 572.
 Subintroductae (concupinae, agapetae) 249²¹.
 Subjekt des Eigentums am Kirchengute 519; — der Kirchengewalt 231 ff.
 Sukzession, apostolische (hierarchische) 288.
 Sukzessionsrecht der Kirche 524.
 Summarisches Verfahren 483.
 Sünde, Urteil über dieselbe 375.
 Suspension 503 511.
 Swiatoslaw, Bulgarenfürst 192. 193.
 Sylvester, Papst 85. 173. 195.
 Symbole, orthodoxe 442.
 Symbolische Bücher 79. 442.
 Synagoge canonum 169.
 Synodalbeschlüsse als Rechtsquellen 90 ff.
 Synoden 90 ff. 455 f.; — permanente 338 ff.; — periodische 342 ff.
 Synodikon des Beveregius 202.
 Synopsis canonum des Stephanus von Ephesus 167. 168. 185; — des Michael Pselus 184; — des Mönches Arsenius 188.
 Syntagma, athenisches 200; — alphabetisches des Blastares 188.
 System des Kirchenrechts 21 ff.
 Systema consistoriale für die Karlowitzer Metropole 143.
 Tarasius, Patriarch von Konstantinopel 60. 89. 90. 99. 109. 183.
 Taufe, rechtliche Bedeutung derselben 553;
 — Form und Materie derselben 554. 559; — Minister derselben 555; — bedingte 556.
 Taufmatrikeln 423. 557.
 Taufpaten 588; — von der Patenschaft ausgeschlossene Personen 556; — geistliche Verwandtschaft derselben 615.
 Taxiarch 679.
 Territorialsystem 700.
 Tertullian 49.
 Testament, altes 75; — neues 76.
 Testierfreiheit der Geistlichen 549.
 Tetragamie 115. 600. 643.
 Theodoros Balsamon, s. Balsamon.
 Theodoros Bestes 186.
 Theodoros Studita 653. 655. 667.
 Theodosius I., Patriarch von Konstantinopel 118.
 Theodosius I., Kaiser 86. 528. 705.
 Theodosius II., Kaiser 87. 123. 528. 703. 707.
 Theodosius, Mönch 122.
 Theodosius von Kiew 654.
 Theologie 17.
 Theologische Lehranstalten 255. 372.
 Theophan Prokopowicz, Erzbischof von Pskov 137.
 Theophilus von Alexandria 95. 107.
 Thesalonica, Erzbischof von 322.
 Tiberius, Kaiser 19.
 Tillet, Joh. de 201.
 Timotheus von Alexandria 105.
 Tirnowo, bulgar. Patriarchat von 306.
 Titularbischöfe 279. 388; — in Rumänien 343. 389. s. Vikarkischöfe.
 Tod, kanonische Vorschriften über die sterbenden Christen 683 ff.
 Tote Hand, s. Amortisationsgesetze.
 Toleranz, religiöse 718; — Einteilung derselben 719; — staatliche 721.
 Toleranzpatent Josephs II. 716.
 Tomus unionis 115.
 Tonsur beim Eintritt in den Klerus 270;
 — beim Eintritt in den Mönchsstand 375. 663.
 Tradition, als Quelle des Kirchenrechts 42. 49. 78.
 Translatio prisca 170.
 Trauerjahr 603.
 Trauung 594.
 Trauungsmatrikeln 423.
 Trauzeugen 595.
 Trikirien 381.
 Tripartita collectio 177. 182.
 Trullanisches Konzil 88.
 Trunkenheit 248.
 Türhüter 428.
 Türkei 132. 347. 715.
 Uebung, s. Gewohnheitsrecht.
 Uebertretungen der Geistlichen 472.
 Uneheliche Kinder 266. 627; — Legitimation derselben 628.
 Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht, als Ehehindernis 586. 597. 637.
 Unfehlbarkeit der Kirche 210. 295. 297.
 Ungarn 152. 486. 648. 715. 723.
 Ungeschriebenes Recht 9.
 Ungro-walachischer Primas 343.
 Ungetaufte, Unfähigkeit derselben zur Ordination 258.

Ungläubige 441. 557. 685. 717. 719.
Unierte 720.

Unterhalt des Klerus 531. 539; — der Bischöfe und der Kirchenwürdenträger 541 ff.; — der Pfarrgeistlichkeit 543 ff.
Unterkunft der Geistlichen 547.

Unterricht, Einfluß der Kirche auf denselben 373. 441.

Unüberwindliche Abneigung, als Ehetrennungsgrund 637 f.

Unzucht 619.

Väter hl., Kanones derselben 88. 99 ff.

Valentinian II., Kaiser 528. 752.

Valentinian III., 123. 707.

Veräußerung des Kirchengutes 534.

Verbot der Verwaltung heiliger Handlungen auf bestimmte Zeit (suspensio) 503; — bestimmter heiliger Handlungen (suspensio specialis) 503.

Verbrechen, s. Delikte.

Verbreitung der christlichen Lehre 439 ff.

Verbrennung der Leichen 685.

Verfahren, gerichtliches 476 ff.

Verfassung der Kirche 205 ff.

Vergehen der Geistlichen 472.

Vergeudung des Kirchengutes 534.

Verhältnis zwischen Kirche und Staat 689. 696 ff. 713 ff.; — der Kirche zu den übrigen Religionsgesellschaften 764.

Verhängen der Strafen 507 ff.

Verkauf von Kirchengut 535.

Verleihung der Kirchenämter durch Simonie 491.

Verlöbniß 587; — begründet die Anklage wegen Ehebruchs 588; — als Ehehindernis 602. 616.

Verlust des Rechtes zur Verwaltung einer hl. Handlung 504.

Vermächnisse zu frommen Zwecken 525.

Vermengung der Namen 612. 614; — des Blutes 608.

Vermögen, Eigentum am Kirchengute 517; — Subjekt des Eigentums 519; — Besitzrecht der Kirche 516; — Erwerbung der Kirchengüter 522 ff.; — Vorrechte des Kirchengutes 527 ff.; — Verwaltung desselben 226. 531. ff. — Gebahrung mit demselben 226; — Verwendung desselben 533 f.; — Veräußerung desselben 534; — Bestandteile 515; — Aufsichtigung durch die Staatsbehörden 532.

Vermögen des Klerus 548.

Vermögensrechte, kirchliches 516 ff.

Verordnungen bischöfliche 456.

Verschiedenheit der Religion, als Ehehindernis 621.

Verschollenheit, als Ehetrennungsgrund 637.

Versetzung der Bischöfe 369; — der Geistlichen 502.

Versio Isidoriana 170; — prisca 170.

Versorgung dienstuntauglicher Geistlicher 551.

Verstoßung aus dem geistlichen Stande 497.

Verstümmelung 268.

Verteidiger des Ehebandes 485.

Verurteilung religionswidriger Bücher 445.

Verurteilung wegen eines Verbrechens, als Ehehindernis 602; — als Ehetrennungsgrund 637.

Verwaltung der Kirche, allgemeine Übersicht 437 ff.; — der Lehre 438 ff.; — der heil. Handlungen 447 ff.; — des Kirchengutes 226. 515. 531 ff.; — der Eparchie während des Sedisvakanz 387.

Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft 604; — Einteilung 604; — Aszendenten. Deszendenten und Seitenverwandte 605; — Berechnung der Grade 607; — geistliche Verwandtschaft 614; — Ausbildung des Begriffes 615; — Bestimmung der Basiliaken 615; — Grenze des Ehehindernisses 616.

Verweis, s. Rüge.

Verwendung des Kirchengutes 533 ff.

Verzicht auf geistl. Dienst 281.

Verzichtleistung der Bischöfe 87. 108. 282.

Vikarbischofe 279. 343. 388. 389.

Viktor, päpstlicher Legat 85.

Vincentius Presbyter, päpstlicher Legat 85.

Vincentius Lirinensis 78^a. 439^a.

Vinzenz Jovanovich, Metropolit 143. 153.

Visitationen durch die Bischöfe 379; — durch die Bezirksprotopresbyteri 403.

Visitationsbericht 379. 403.

Vitalis von Antiochia 92.

Voellus et Justellus 202.

Volk, Hüter der Rechtgläubigkeit der Kirche 222; — Rechte desselben in kirchlichen Angelegenheiten 221 ff.

Vormund, Konsens zur Ehe 586. 597.

Vorrechte des Kirchengutes 527 ff.

Vulgata 77^a.

Wahl der Bischöfe 355; — in älterer Zeit 355 ff.; — in der Gegenwart 365 f.; — der Pfarrer 413 f.; — der Pfarrepitropen 429 ff.; — der Klostersoberen 677.

Wahnsinn, als Ehetrennungsgrund 637.

Waisenhäuser 521. 525. 533.

Wallachei 314.

Weihe, höhere, als Ehehindernis 598. s. Cheirotonie.

Werke der Quellen und Sammlungen des Kirchenrechts 200 ff.

Wiederbesetzung der Bischofsitze 387.

Wiedertaufe 553.

Wiederverheiratung getrennter Ehegatten 641.

Wirkungskreis der Kirchen- und Staats-Gewalt 710 ff.

Wissenschaftliche Bildung, Erfordernis für den Eintritt in die Hierarchie 252 ff.

Wladimir, russische Provinzialsynode dasselbst 192.

Wohltätigkeitsanstalten 528. 532. 682.

Wucher 248. 268.

Würdenträger, kirchliche 245; — Unterhalt derselben 543.

Zachariae v. Lingenthal 24. 203.

Zauberei 116. 268.

Zbornik pravilâ 196.

Zehnten 522. 545.

Zeit, verbotene, für die Eheschließung 592.

Zeiten, geheiligte 573.

Zeno, Kaiser 362. 528.

Zensur, geistliche 445.

Zentralorgane in den gegenwärtigen autokephalen Kirchen 338 ff.

Zeremonien 450.

Zeugen vor dem kirchlichen Gerichte 482;
— bei den Eheschließungen 595; — bei

der Taufe 556; — in Ehestreitigkeiten 488.

Zivilehe 486. 596. 648; — Stellung der Kirche zu derselben 596. 648; — obligatorische 486. 648; — fakultative 648; — Notzivilehe 648.

Ziviljurisdiktion im Patriarchate von Konstantinopel 347. 469.

Zivilkontrakt, Verhältnis zum Ehesakrament 579.

Zonaras Johannes 68. 123. 185. 280. 284. 363. 382. 384.

Zwang 507; — als Ehehindernis 601; — beim Gelübde 661. 664.

Zweikampf 685.

Zweite Ehe 266. 284. 642.

